BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVII. Jahrgang. Berlin, 1. Dezember 1927. Nummer 5.

Inhalts-Verzeichnis.

Das noch nicht voll eingezahlte Aktienkapital und die Vermögenssteuer.

Von Professor Dr. **Flechtheim**, Berlin.

Nach § 262 Ziff. 5 HGB. ist der Betrag des Grundkapitals der Aktiengesellschaft unter die Passiven aufzunehmen. Ist das Grundkapital noch nicht voll einbezahlt, so ist dennoch das volle satzungsgemäße Grundkapital einzustellen. Das ist wenigstens die in der Rechtslehre (vgl. Staub-Pinner § 261 Anm. 44 mit zahlreichen Zitaten) weitaus herrschende und in der Praxis allgemein befolgte Auffassung. Die rückständigen Einlagen, richtiger die Ansprüche der Gesellschaft gegen die Aktionäre auf Bewirkung der noch rückständigen Einlagen werden in die Aktiven eingesetzt. Es ist nun streitig geworden, ob diese rückständigen Einlagen der Vermögenssteuer und damit auch der Industriebelastung und der Gewerbekapitalsteuer (vgl. § 6 der preuß. Gewerbesteuer-Verordnung in der Fassung vom 15. März 1927) unterworfen sind. Das bedeutet insgesamt eine Steuer auf diese ertraglosen „Werte" von 1½ bis 2 pCt., und zwar nicht einmalig, sondern jährlich wiederkehrend. Die Wichtigkeit dieser Frage für zahlreiche Gesellschaften, vor allem für die Versicherungsgesellschaften, bedarf keiner näheren Ausführung. Die Frage hat aktuelle Bedeutung gewonnen durch die Entscheidung des Reichsfinanzhofs (I. Senat) v. 5. Juli 1927 (RFH. Bd. 21 S. 325 ff.). Es handelte sich hierbei um folgenden Tatbestand: Eine Aktiengesellschaft hatte im Jahre 1923 Verwertungsaktien geschaffen und diese einer ihr nahestehenden Gesellschaft überlassen mit der Maßgabe, daß ein Teil dieser Aktien „im Einvernehmen mit dem Vorstand der Aktiengesellschaft in deren Interesse verwertet werden sollte", ein anderer Teil „zur Verfügung des Vorstandes und Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft zu halten sei zwecks Verwendung im Falle von Fusionen, Angliederungen, Eingehung von Interessengemeinschaften und dergl. Sollte indessen eine Verwendung in dieser Weise bis zum 1. Oktober 1923 nicht möglich gewesen sein, so sollte die Uebernehmerin dieser Aktien berechtigt sein, auch diese Aktien im Einvernehmen mit dem Vorstand der ausgebenden Aktiengesellschaft für deren Rechnung freihändig zu verwerten." Streitig wurde die Behandlung des noch am 31. Dezember 1923 vorhandenen Restbetrages dieser Verwertungsaktien für die Vermögenssteuer 1924. Das Finanzamt hat den Anspruch der Aktiengesellschaft gegen die Uebernehmerin der Aktien auf Abführung des demnächstigen Verwertungserlöses besonders bewertet, während die Gesellschaft bestreitet, daß dieser Anspruch für sie einen Vermögenswert darstelle. Der Reichsfinanzhof hat für die vermögenssteuerliche Behandlung solcher Verwertungsaktien folgende Richtlinien aufgestellt:

„Im Wesen der Aktiengesellschaft liegt es, daß sie ihr eigenes Kapital und damit ihr Vermögen durch Ausgabe neuer Aktien erhöhen kann. Die Einlagen der Aktionäre bilden das Vermögen, das die Gesellschafter der Gesellschaft für ihre Zwecke zur Verfügung gestellt haben. Hier liegt also eine Quelle der Vermögensbildung vor, die es nur bei den Kapitalgesellschaften, nicht bei physischen Personen gibt. Die bloße Möglichkeit, sich durch Ausgabe neuer Aktien Geldmittel, also Vermögen zu verschaffen, ist eine für eine wirtschaftlich kräftige Aktiengesellschaft außerordentlich wertvolle, durch ihre Rechtsform gegebene Tatsache (Chance), die aber eben nur die Möglichkeit späteren Vermögenserwerbes darstellt und noch nicht selbst Vermögen im Sinne des Steuerrechts ist. Zu eng ist nun allerdings, wenn die Steuerpflichtige grundsätzlich neu gebildetes Vermögen einer Aktiengesellschaft erst dann anerkennen will, wenn die Einlagen aus dem Vermögen der Gesellschafter in dasjenige der Gesellschaft übergegangen sind. Es kann vielmehr auch schon vorher auf Grund einer Emission neues Vermögen der Gesellschaft entstanden sein, das dann aber nicht in Ansprüchen gegen die Aktionäre auf Leistung der Einlagen zu bestehen braucht, sondern auch in dem Anspruch gegen einen Dritten bestehen kann, ihr solche Einlagen zu verschaffen. Es fragt sich nun, wann im Sinne des Steuerrechts Vermögen der Gesellschaft entsteht, wenn sich diese entschließt, die erwähnte Möglichkeit zu verwirklichen, wann also aus der Chance, die noch kein Vermögen ist, ein Anspruch geworden ist, der zum Vermögen gehört. Klar ist die Rechtslage für den Anfangs- und Endpunkt der sich bei der Emission abspielenden Vorgänge. Durch den bloßen Beschluß der Generalversammlung, das Grundkapital zu erhöhen, entsteht noch kein neues Vermögen der Gesellschaft. Solches ist andererseits zweifellos dann gegeben, wenn die Aktionäre die jungen Aktien endgültig übernommen und sich unbedingt zur alsbaldigen Leistung des Ausgabekurswertes verpflichtet haben. Auf den streitigen Fall, daß die Aktiengesellschaft einstweilen das Grundkapital noch nicht eingefordert hat, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Wie die Rechtslage inzwischen zu beurteilen ist, hängt von der Gestaltung des einzelnen Falles ab. Hat eine zwischen der Aktiengesellschaft und den Beziehern der jungen Aktien stehende Bank die jungen Aktien zu einem festen Kurse übernommen, wenn

auch mit der Verpflichtung, einen Teil davon den bisherigen Aktionären zu bestimmten Bedingungen anzubieten, so ist das Vermögen der Aktiengesellschaft um die Forderung auf den von der Bank zu entrichtenden Preis und nur um diese Forderung erhöht. Hat die Bank lediglich die Verpflichtung, sich um die Unterbringung der Aktien zu bemühen, ohne ihrerseits gegebenenfalls zu einer Uebernahme der Aktien gezwungen zu sein, und ist es noch ungewiß, ob sich die Aktien auch nur zum Nennwert werden unterbringen lassen, so ist noch kein greifbarer steuerpflichtiger Vermögenswert bei der Aktiengesellschaft vorhanden. Geht die Verpflichtung der Bank dahin, die Aktien bestmöglichst unterzubringen, für einen Mindesterlös aber in der Weise einzustehen, daß sie gegebenenfalls die Aktien zu einem bestimmten Kurse selbst behalten muß, so ist der von der Bank zu leistende Preis jedenfalls der Mindestwert des zum Vermögen der Gesellschaft gehörenden Anspruchs."

Der Reichsfinanzhof führt weiter aus, daß die übernehmende Gesellschaft auf die Aktien ¼ des Nennbetrages bezahlt hat und „¾ des Nennbetrages noch unbedingt schuldet". Auf ¾ des Nennbetrages der Aktien wäre danach der Anspruch der Gesellschaft mindestens zu bewerten. Da es sich allerdings im streitigen Falle um Papiermarkbeträge handelte, die in geltender Währung überhaupt nicht darstellbar waren, könne dieser Anspruch außer Betracht gelassen werden. Der Reichsfinanzhof behandelt alsdann die Frage, ob ein darüber hinausgehender Anspruch der Gesellschaft gegen die Uebernehmerin bereits besteht und vermögenssteuerpflichtig ist. Diese Ausführungen berühren unser Thema nicht unmittelbar und haben überdies ihre aktuelle Bedeutung verloren, nachdem die Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögenssteuergesetz für die Veranlagung 1925 und 1926 vom 14. Mai 1926 (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 b und § 45) die Behandlung der Vorratsaktien neu und teilweise abweichend regelt.

Anders dagegen, soweit sich der Reichsfinanzhof mit der vermögenssteuerlichen Behandlung der noch rückständigen Einlagen befaßt. Der Reichsfinanzhof unterscheidet hierbei zwei Fälle: Hat sich der Uebernehmer der Aktien „unbedingt zur alsbaldigen Leistung des Ausgabekurswertes verpflichtet", so soll der Anspruch der Gesellschaft bereits „neues Vermögen der Gesellschaft" sein. Wie dagegen die Rechtslage ist, wenn die Aktiengesellschaft das Grundkapital noch nicht eingefordert hat, läßt der Reichsfinanzhof unentschieden und verweist auf die „Gestaltung des einzelnen Falles". Mit diesen Sätzen hat der Reichsfinanzhof eine Frage von großer Tragweite aufgerollt. Der Reichsfinanzhof begnügt sich mit wenigen apodiktischen Sätzen und läßt eine nähere Begründung vermissen. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Entscheidung des Reichsfinanzhofs nicht auf der Stellungnahme zu dieser Frage beruht. Denn der Reichsfinanzhof läßt ja den Anspruch auf ¾ des Nennwerts, weil auf Papiermark gerichtet, schließlich doch außer Betracht. Da aber die Finanzämter, wie ich feststellen konnte, unter Berufung auf diese Entscheidung des Reichsfinanzhofs in zahlreichen Fällen das noch nicht eingezahlte Kapital, gleichviel ob eingefordert oder nicht, zur Vermögenssteuer heranziehen, gewinnt dieser Ausspruch des Reichsfinanzhofs trotz fehlender näherer Begründung größte Bedeutung und verlangt ernsteste Beachtung. Dem Reichsfinanzhof kann nicht entgangen sein, daß die von ihm behandelte Frage keineswegs neu und keineswegs zweifellos ist. Gerade die Veranlagung zur Vermögenssteuer 1924 hatte bereits den Reichsfinanzminister veranlaßt, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. In seinem Erlaß vom 11. Dezember 1924 wird hierzu folgendes ausgeführt:

> „Nach Artikel II § 12 der Zweiten Steuernotverordnung darf abweichend von der Vorschrift des § 12 Abs. 1 Nr. 1 VermStG. von dem Rohvermögen der Erwerbsgesellschaften der Betrag des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals nicht abgezogen werden. Manche Finanzämter haben bei der Veranlagung einer Erwerbsgesellschaft dem steuerpflichtigen Vermögen der Gesellschaft den nicht eingezahlten Teil des Grund- oder Stammkapitals hinzugerechnet. Ein solches Vorgehen ist nicht richtig. Zwar ist der Betrag des nicht eingezahlten Grund- oder Stammkapitals in der Bilanz unter die Aktiven einzustellen, er bildet aber lediglich einen Bewertungsgegenposten zu dem laut Vorschrift des § 261 Abs. 1 Nr. 5 HGB. unter die Passiven voll aufzunehmenden Grund- und Stammkapital. Er kommt daher als steuerpflichtiger Aktivwert nicht in Betracht. Daß er nicht als solcher zur Vermögensteuer herangezogen werden sollte, ergibt sich auch schon daraus, daß nach der aufgehobenen Vorschrift des § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Vermögensteuergesetzes lediglich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital vom Rohvermögen abgezogen werden sollte. Diese Bestimmung ist nur verständlich, wenn der Gesetzgeber den noch nicht eingezahlten Restbetrag von vornherein nicht als steuerpflichtigen Aktivposten ansah. Durch die Aufhebung dieser Vorschrift wird die aus ihr gezogene Schlußfolgerung auf die Absichten des Gesetzgebers nicht berührt. Der nicht eingezahlte Teil des Grund- oder Stammkapitals ist daher bei der Vermögensteuerveranlagung auszuschalten."

Der Reichsfinanzminister macht hiernach keinen Unterschied, ob das noch nicht eingezahlte Kapital von der Gesellschaft bereits eingefordert ist oder nicht. Er läßt in jedem Fall den noch nicht eingezahlten Teil des Aktienkapitals vermögenssteuerfrei. Wenn auch dieser Erlaß keine Gesetzeskraft hat, so hätte doch zum mindesten der Reichsfinanzhof sich mit den sachlichen Ausführungen dieses Erlasses auseinandersetzen müssen, ehe er entgegen der Auffassung des Reichsfinanzministeriums eine Entscheidung zu Ungunsten des Steuerpflichtigen fällte. Die Begründung des Reichsfinanzministeriums steht im wesentlichen im Einklang mit der amtlichen Begründung des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925. Es heißt in der Begründung zu § 26 des Reichsbewertungsgesetzes, Reichstags-Drucksachen 797 von 1924/25:

> „Ist bei Aktiengesellschaften oder bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Grund- oder Stammkapital nicht voll eingezahlt, so werden die Ansprüche der Gesellschaft auf Nachzahlung des nicht voll eingezahlten Grund- oder Stammkapitals nicht als aktiver Vermögenswert anzusehen sein, da es sich bei diesen Ansprüchen lediglich um bilanztechnische Bewertungsposten handelt."

Im Reichstagsausschuß hat sodann ein Vertreter der Deutschen Volkspartei die Anfrage gestellt, ob bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Anspruch der Gesellschaft auf Einzahlung der noch nicht eingezahlten Beträge des Grund- oder Stammkapitals als Teile des Betriebsvermögens bei der Feststellung des Einheitswertes mit berücksichtigt werden sollten. Hierauf hat Herr Ministerialdirektor Dr. Zarden erwidert, daß es schon bisher geltendes Recht gewesen sei, daß bei noch nicht voll eingezahltem Aktienkapital der Anspruch auf die noch nicht eingezahlten Beträge nicht zum Betriebsvermögen gehört. Die Begründung stelle dies außerdem für das Reichsbewertungsgesetz ausdrücklich klar (Ausschußbericht S. 6). Ebenso wird auch in den Kommentaren zum Vermägenssteuergesetz und Reichsbewertungsgesetz durchweg gelehrt, daß das noch nicht eingezahlte Kapital nicht zur Vermögensteuer herangezogen werden kann (vgl. Zimmermann, Vermögensteuer § 5 Anm. 60 S. 91 f., Fabisch-Krekeler, Reichsbewertungsgesetz 1927 § 26 Anm. 2 S. 112, Arlt, Reichsbewertungsgesetz Anm. 55 S. 493. Zweifelnd Erler, Reichsbewertungsgesetz S. 157). Es ist zu beachten, daß nach

§ 17 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz bei der Bewertung des Betriebsvermögens nach der Summe der Steuerkurswerte auch die noch nicht voll eingezahlten Aktien zum vollen Steuerkurs berücksichtigt werden. Aber die Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte ist eben bewußt eine schematische, die im Einzelfall durch die Individualberechnung zu berichtigen ist (§ 33 Reichsbewertungsgesetz). So wird denn auch in dem Kommentar von Fabisch-Krekeler (§ 33 Anm. 5 S. 145) ausdrücklich betont: „Individuelle Momente können bei der Kursvermögenserrechnung nicht berücksichtigt werden. Gegenüber der Individualbewertung ergeben sich daher folgende Abweichungen: Keine Berücksichtigung des Umstandes, daß das Grund- oder Stammkapital nicht voll eingezahlt ist. . . ." Die Literatur enthält sich allerdings durchweg einer selbständigen Begründung, verweist vielmehr im wesentlichen auf die bereits angeführten Materialien des Gesetzes. Nun ist zuzugeben, daß die Begründung zum Reichsbewertungsgesetz zu Bedenken Anlaß gibt. Aus den verschiedenen Gründen, die der Reichsfinanzminister in seinem Erlaß vom 11. Dezember 1924 anführt, hat der Verfasser dieser Begründung sich den angreifbarsten ausgesucht. Tatsächlich ist nach der herrschenden Ansicht der Aktivposten „rückständige Einlagen" kein bloßer Bewertungsposten, sondern ein echtes Aktivum. Der Anspruch der Gesellschaft auf die rückständigen Beträge kann, wenigstens nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, abgetreten, verpfändet und gepfändet werden (vgl. RG. Bd. 76 S. 436, Bd. 85 S. 351, Bd. 102 S. 385, Staub-Pinner § 221 Anm. 6; vgl. dagegen Brodmann § 19 G. m. b. H. Anm. 6). Das ist auch offenbar der Ausgangspunkt für den Reichsfinanzhof in der oben zitierten Entscheidung (vgl. auch RFH. Bd. 21 S. 241). Weniger einheitlich ist dagegen die Auffassung in der Betriebswirtschaftslehre. Im allgemeinen wird allerdings auch hier anerkannt, daß es sich um Forderungen der Gesellschaft, also um ein echtes Aktivum handelt (vgl. z. B. Reisch-Kreibig 3. Aufl. Bd. 2 S. 32, Leitner, Grundriß 2. Aufl. Bd. 2 S. 76, Schär 5. Aufl. S. 199 und 203). Doch findet man hier auch vielfach den Standpunkt der „Begründung" vertreten, wonach es sich um einen Berichtigungs- oder Bewertungsposten handeln soll (vgl. z. B. Gerstner, Bilanz-Analyse 3. Aufl. S. 109; Le Coutre, Praxis der Bilanzkritik Bd. 2 S. 509). Die Frage ist also immerhin nicht unzweifelhaft. Aber wenn auch die Argumentation der „Begründung" unrichtig, zum mindesten aber recht anfechtbar ist, so ist damit noch nicht die Schlußfolgerung unrichtig: Es kommt auf die Auslegung des Reichsbewertungsgesetzes an, und hierbei sind nach § 4 RAO. sein Zweck und seine wirtschaftliche Bedeutung zu berücksichtigen. Hier liegt nun zunächst einmal ein Fall vor, wo der Wille des Gesetzes eindeutig feststeht. Die Regierung wollte zweifellos das noch nicht eingezahlte Aktienkapital, wie bisher, vermögensteuerfrei lassen. Das ergibt sich aus der Begründung zum ReichsbewGes. Sie hat — vielleicht aus juristisch nicht zutreffenden Gründen — diese Freilassung als selbstverständliche Konsequenz angesehen und deshalb von einer ausdrücklichen Bestimmung abgesehen. Hätte der Verfasser der Begründung sich etwas näher mit dem bilanztechnischen und bilanzrechtlichen Wesen des Postens: „rückständige Einlage" beschäftigt, so würde er erkannt haben, daß sein Standpunkt zum mindesten zweifelhaft ist, und er würde dann folgerichtig eine ausdrückliche Bestimmung des Inhalts vorgeschlagen haben, daß die Ansprüche der Gesellschaft auf ausstehende Einlagen nicht zum steuerpflichtigen Vermögen gehören. Auch die anderen Faktoren der Gesetzgebung haben die juristische Schwäche der Begründung nicht erkannt und deshalb nicht auf ausdrückliche Festlegung des Standpunkts der Regierung im Gesetz gedrängt. Bei dem Vertreter der Deutschen Volkspartei bestanden gewisse Zweifel, und er würde offensichtlich eine klarstellende Bestimmung des Gesetzes beantragt haben, wenn nicht der Vertreter der Regierung unter Bezugnahme auf den bisherigen Rechtszustand und die Begründung die Bedenken zerstreut hätte. Danach sind sich offenbar alle Beteiligten darüber einig gewesen, daß das noch nicht eingezahlte Kapital vermögenssteuerfrei sein sollte. Wollte man jetzt etwa, weil man das Argument der Begründung nicht gelten lassen will, mangels ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung das nicht eingezahlte Kapital zur Vermögensteuer heranziehen, so würde man damit dem Gesetz einen Inhalt geben, den es nach dem Willen der beteiligten gesetzgeberischen Faktoren nicht haben sollte. Das wäre eine große Härte für die vermögensteuerpflichtigen Gesellschaften, die für die juristisch mangelhafte Abfassung der Begründung und die bedenkliche Auskunft des Regierungsvertreters bestraft würden. Aber die Frage ist schließlich ja auch ohne Rücksicht auf die „Begründung" und auf die von dem Regierungskommissar im Reichstagsausschuß gegebene Erklärung zu beurteilen. Mit Recht hat der Reichsfinanzminister auf den § 12 Abs. 1 Satz 1 des Vermögenssteuergesetzes in der Fassung vom 8. April 1922 hingewiesen, wonach von dem Rohvermögen „der Betrag des eingezahlten Roh- oder Stammkapitals" abzuziehen war. Daraus ergibt sich allerdings zwingend, daß erst recht das noch nicht eingezahlte Aktienkapital nicht vermögenssteuerpflichtig sein konnte. Mit anderen Worten, aus § 12 Abs. 1 Satz 1 ergibt sich, daß der Begriff des Vermögens im Sinne des § 6 des alten Vermögensteuergesetzes diese Ansprüche der Gesellschaft auf noch ausstehende Einlagen nicht mit umfaßt. Wenn nun auch durch Artikel II § 12 der 2. Steuernotverordnung die Bestimmung des § 12 Abs. 1 Satz 1 des Vermögensteuergesetzes aufgehoben worden ist, so hatte das lediglich die Folge, daß nunmehr das eingezahlte Kapital nicht mehr vom Rohvermögen abgezogen werden durfte. Aber die Aufhebung dieser Bestimmung bewirkte natürlich nicht, daß nunmehr der bis dahin vermögensteuerfreie Anspruch auf die rückständige Einlage vermögensteuerpflichtig wurde. Der Vermögensbegriff des Vermögensteuergesetzes wurde durch die Aufhebung des § 12 Abs. 1 nicht geändert. Die Begriffsbestimmung des § 6 des alten Vermögensteuergesetzes ist aber, soweit sie hier interessiert, unverändert in den § 2 des Reichsbewertungsgesetzes übergegangen. Danach scheint mir die Argumentation des Reichsfinanzministers auch für das heutige Recht von zwingender Kraft. Die gegenteilige Auffassung führt zu juristischen Distinktionen, die sachlich wenig befriedigen. Das Vermögen einer Erwerbsgesellschaft besteht aus „werbendem" Kapital. Mit Recht bemerkt aber Zimmermann, Vermögenssteuergesetz § 5 Anm. 60 S. 92: „Nur das durch die Einzahlung gebildete Kapital samt aufgehäuften Gewinnen soll als werbendes Vermögen der Gesellschaft besteuert werden." Es widerspricht also dem Zweck des Vermögensteuergesetzes, den Anspruch der Gesellschaft auf die rückständigen Einlagen, gleichviel ob diese aktien- und bilanzrechtlich ein echtes Aktivum sind, zum steuerpflichtigen Vermögen zu rechnen. Das tritt ganz besonders dort hervor, wo das rückständige Einlagekapital im wesentlichen Garantiefunktionen hat. Das ist vor allem bekanntlich der Fall bei den Versicherungsaktiengesellschaften. Hätte man entgegen der bisherigen Rechtslage und Praxis die rückständigen Einlagen der Versicherungsaktiengesellschaften zur Vermögensteuer heranziehen wollen, so hätte man dieses zum Ausdruck bringen müssen. Gerade die Betrachtung dieser und ähnlicher Fälle beweist, daß die Entscheidung hier nicht abgestellt werden darf auf eine rein juristische Beteiligung. Es ist zu hoffen, daß der Reichsfinanzhof, wenn er diese Frage von neuem und rechtsgrundsätzlich zu entscheiden hat, sich diesen Gesichtspunkten nicht verschließen wird. Man darf erwarten, daß das Reichsfinanzministerium den Steuerpflichtigen hierbei unterstützen wird, damit die Auffassung zur Geltung kommt, die es in der Begründung zum Reichsbewertungsgesetz und in der Reichstagskommission vertreten hat.

Amtsmißbrauch zu Wettbewerbszwecken.

Von Rechtsanwalt **Otto Bernstein**, Berlin.

An das Urteil des RG. vom 25. Januar 1927 — abgedruckt im Bank-Archiv vom 1. März 1927 —, wonach der Mißbrauch behördlicher Autorität zur Förderung von Unternehmungen der öffentlichen Hand im Wettbewerb mit privaten Unternehmungen gegen die guten Sitten und gegen das Wettbewerbsgesetz verstößt, sowie an meine Ausführungen über die Tragweite dieses Urteils in der Juristischen Wochenschrift[1]) haben sich weitere Auslassungen angeschlossen, welche die Bedeutung erkennen lassen, die dem Gegenstand auf der einen Seite in den Kreisen der privaten Wirtschaft, auf der anderen Seite bei den beteiligten öffentlichen Verbänden und Körperschaften beigelegt wird[2]). Die Hoffnung, der ich in dem Aufsatz in der JW. Ausdruck gegeben hatte, die Klarstellung der Rechtslage werde die Bestrebungen zur Abstellung der bestehenden Mißstände fördern, scheint sich allerdings nicht in vollem Umfange verwirklichen zu sollen. Der Artikel Meyer-Lülmanns gipfelt in dem Satze: „Die Organe der öffentlichen Hand werden sich in ihrer legitimen gemeinnützigen oder werbenden Betätigung zum Besten der in Staat oder Gemeinde verkörperten Allgemeinheit durch übertriebene Furcht vor der Annahme sittenwidrigen Autoritätsmißbrauchs nicht beirren lassen"; er wird deshalb leider an vielen Stellen als eine Ermutigung zum Beharren bei einer in der Wirtschaft als anstößig empfundenen Wettbewerbspraxis wirken.

Eingehendere Beschäftigung als die — von Zetzsche a. a. O. bereits widerlegten — Ausführungen Meyer-Lülmanns verdient der Aufsatz von Neff, dessen Kernpunkt der Versuch darstellt, den vom Reichsgericht gebrauchten Ausdruck „behördliche Autorität" begrifflich zu teilen in „Amtsautorität" einerseits und „Vertrauensautorität" andererseits. „Vertrauensautorität" sei diejenige Autorität, welche nicht erzwungen ist, sondern freiwillig entgegengebracht wird, „die sich gründet vor allem auf den Kredit und den wirtschaftlichen Einfluß, den die Behörden meist haben, und die nicht nur zu vergleichen, sondern durchaus gleichzustellen ist der Autorität, die ein berühmter Gelehrter, ein bekannter Fachmann, ein großes Geschäftsunternehmen oder ein weitreichender Konzern genießt."

Von dieser Unterscheidung ausgehend, gelangt Neff zu dem Ergebnis, daß ein Gebrauch der Amtsautorität zu Wettbewerbszwecken stets einen Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller gerecht und billig Denkenden enthält und den Tatbestand des § 1 UnlWettbG. erfüllt. Ein Gebrauch der Vertrauensautorität zu Wettbewerbszwecken sei dagegen nicht schlechthin unzulässig, sondern nur dann, wenn er sich nach Lage der Umstände des besonderen Falls als sittenwidrig darstellt.

Die unbedingte Verurteilung des Gebrauchs der Amtsautorität zu Wettbewerbszwecken könnte als ein wertvolles und erfreuliches Zugeständnis betrachtet werden, wenn nicht Neffs weitere Ausführungen zeigten, daß er nahezu in allen zu Beschwerden Veranlassung gebenden Fällen annimmt, daß die von einer Magistratsperson zu Wettbewerbszwecken angewandte Autorität nicht Amtsautorität, sondern bloß Vertrauensautorität gewesen sei. Im neuen Staate sei — so begründet Neff dies allgemein — an Stelle des Untertanen der sich seiner Rechte voll bewußte Bürger getreten, der in behördlichen Kundgebungen zu Wettbewerbszwecken auch nicht einmal einen indirekten Druck der Amtsautorität zu sehen brauche.

Ausführungen dieser Art nötigen zu einer kritischen Prüfung der Frage, ob der von Neff gemachte Unterschied zwischen Amtsautorität und Vertrauensautorität überhaupt berechtigt ist. Die Bedeutung dieser Frage geht über das hier behandelte Thema insofern heraus, als z. B. auch für das wichtige Gebiet der unzulässigen behördlichen Beeinflussung öffentlicher Wahlen die von Neff versuchte Spaltung des Begriffs der behördlichen Autorität weittragende Bedeutung erlangen könnte.

Man wird die von Neff gemachte Unterscheidung als innerlich ungerechtfertigt ablehnen müssen.

Neffs Forderung beschränkt sich — wohlgemerkt — nicht darauf, daß man dem Bürgermeister, Landrat usw. eine Einsetzung der Vertrauensautorität, die er sich als Privatperson erworben hat, zu Zwecken der Förderung der Wirtschaftsbetriebe seiner Stadt oder seines Kreises im Wettbewerb mit privaten Unternehmungen nicht verbieten solle. Schon einem solchen Verlangen könnte nicht ohne weiteres zugestimmt werden. Wie schwer es ist, „den Mann von seinem Amt zu unterscheiden", wenn er sich dem nämlichen Gesellschaftskreis, der in ihm den Träger staatlicher, kommunaler oder auch kirchlicher Amtsbefugnisse zu erblicken gewohnt ist, nunmehr in Angelegenheiten, die mit dem von ihm bekleideten Amt in engstem Zusammenhang stehen, als schlichter Privatmann vorzustellen sucht, dafür bieten die Wahlprüfungsakten des alten Reichstags[3]) ein interessantes Tatsachenmaterial. Der gesunde und natürliche Sinn der Bevölkerung sträubt sich dagegen, in dem Amtsträger ein Doppelwesen zu erblicken, dessen beide Bestandteile in vorkommenden Fällen sozusagen eine Gelegenheitsgesellschaft zur Förderung gemeinschaftlicher Interessen miteinander eingehen. Eingriffe in den geschäftlichen Wettbewerb, die der Amtsträger in privater Eigenschaft zugunsten der von ihm vertretenen öffentlichen Körperschaft und zum Nachteil privater, steuerpflichtiger Mitbewerber vornimmt, sind dem allgemeinen Bewußtsein noch weit anstößiger, als eine entsprechende Einflußnahme auf politische Wahlen, weil dort nicht, wie hier, die Ausübung einer dem Amtsträger als Privatmann zukommenden verfassungsmäßigen Befugnis zur staatsbürgerlichen Betätigung in Frage steht.

Aber, wie gesagt, es handelt sich bei der hier in Betracht kommenden „Vertrauensautorität" im Sinne Neffs gar nicht um den Beamten als Privatmann, sondern um die Behörde als solche. Das Vertrauen, welches eine Behörde als solche haben kann aber im Einzelfall nicht zu haben braucht, und die Autorität, welche auf diesem Vertrauen beruht, ist nach Ansicht Neffs ein „Gut wie andere Güter auch": „Man kann sie erwerben und verlieren, ererben und verscherzen, erhalten und vermehren. Und an sich steht es jedermann, jedem Unternehmer und jeder öffentlichen Körperschaft frei, in welcher Weise sie von dieser Autorität Gebrauch machen, sie in die Wagschale werfen, verausgaben oder schonen wollen."

Vor etwa einem Jahre wurde in einer führenden Handelszeitung[4]) im Anschluß an die Singakademie-Kundgebung der wirtschaftlichen Spitzenverbände bemerkt, daß das, was man landläufig „kalte Sozialisierung" zu nennen pflegt, zutreffender als ein vom „Machthunger des Ressorts" getragener Staatskapitalismus bezeichnet werden sollte; das heißt mit anderem Worte als Verprivatlichung der öffentlichen Verwaltung. Der Gedanke Neffs, daß die „behördliche Vertrauensautorität" gewissermaßen ein immaterieller Bestandteil des Kameralvermögens öffentlicher Verwaltungen sei, dürfte eine Rekordleistung der so gekennzeichneten

[1]) Heft 17 v. 23. April 1927 S. 1071.

[2]) Vgl. „Unlauterer Wettbewerb durch Mißbrauch der Behördenautorität", vom I. Beigeordneten des Deutschen Städtetages Meyer-Lülmann, Berlin, in der „Sparkasse" vom 15. Aug. 1927 S. 415; „Oeffentliche Hand und unlauterer Wettbewerb" von Geh. Reg.-Rat Dr. Dr. Zetzsche, Berlin, in „Markenschutz und Wettbewerb" Nr. 2 Nov. 1927 S. 41 ff.; „Wettbewerbsverstöße öffentlicher Behörden" von Stadtsyndikus Dr. Richard Neff, München, Zeitschr. für Kommunalwirtschaft XVII Heft 26 S. 1575 ff.

[3]) Vgl. Hatschek, Parlamentsrecht, 1915 S. 550 ff.

[4]) Dr. Richard Lewinsohn in Nr. 540 der Vossischen Zeitung vom 14. November 1926.

Geistesrichtung darstellen. Dem wahren Wesen einer öffentlichen Behörde widerstreitet die Inanspruchnahme einer Vertrauensautorität, die nicht gleichzeitig Amtsautorität wäre. Selbst wenn man aber einen besonderen Begriff der behördlichen Vertrauensautorität neben der Amtsautorität als grundsätzlich zulässig anerkennen wollte, stände diese Vertrauensautorität doch mit der Amtsautorität in einem so engen und unlösbaren inneren Zusammenhange, daß eine Verfügung über dieselbe zu Zwecken des privatwirtschaftlichen Wettbewerbs, insbesondere zum Nachteil steuerpflichtiger Angehöriger der betreffenden öffentlichen Körperschaft, dem Anstandsgefühl aller gerecht und billig Denkenden in gleicher Weise zuwiderliefe, wie ein Mißbrauch der Amtsautorität im engeren Sinne.

Die Entschiedenheit, mit welcher sich zwei Schriftsteller in angesehenen kommunalen Stellungen vorliegend gegen eine Ziehung der m. E. unabweislichen Konsequenzen der RGE. vom 25. Januar 1927 eingesetzt haben, erweckt den Anschein, als ob man in dem Kreise, dem die Verfasser angehören, auf die Möglichkeit unbehinderter Anwendung behördlicher Autorität zur Förderung privatwirtschaftlichen Wettbewerbs der öffentlichen Hand größeren Wert legt, als ich dies in meinem erwähnten Aufsatz in der Juristischen Wochenschrift angenommen hatte. Es wäre lebhaft zu bedauern, wenn dieser Eindruck zuträfe. Die Erhaltung des guten Einvernehmens mit den gewerbetreibenden Einwohnern, welches durch Vorkommnisse der in Rede stehenden Art schwer gestört wird, sollte von den Stadtverwaltungen höher bewertet werden, als die materiellen Vorteile, welche durch Wettbewerbsmaßnahmen solcher Art zugunsten städtischer Betriebe vielleicht erreicht werden können. Es ist kein erfreuliches Schauspiel, wenn — wie dies unlängst wiederum in einer mitteldeutschen Industriestadt geschehen — der Oberbürgermeister zur Begründung einer Vorlage zwecks Bewilligung von Mitteln zur Erweiterung eines kommunalen Betriebs eine Wettbewerbsrede hält, die den betroffenen Gewerbetreibenden die Notwendigkeit einer öffentlichen Widerlegung auferlegt. Durch Vorgänge solcher Art wird nicht allein die „Vertrauensautorität" verbraucht, sondern auch die Amtsautorität geschädigt.

Die Bedeutung des allgemeinen Warenpreisstandes für die festen Lasten.

Von **Hans Hirschstein**, Berlin.

Außerhalb Deutschlands ist die Frage, wie der allgemeine Preisstand sich, auf lange Sicht gesehen, entwickeln wird, schon seit einigen Jahren viel besprochen worden und die Erörterung gewinnt in der letzten Zeit steigende Lebendigkeit; in Deutschland wird sie vernachlässigt und eingehende Arbeiten darüber sind selten. Eine Abhandlung von Dr. H e r m a n n „Zum Goldproblem", die an dieser Stelle in der Nummer vom 1. Januar 1927 erschien, stellte eine Reihe der wichtigsten Ziffern zusammen und kam zu dem Schlusse, daß „für die Zukunft eher mit einem Sinken als mit einem Steigen des Goldwertes zu rechnen" sei. Diese Ansicht wiegt in der deutschen Erörterung — soweit es, wie erwähnt, eine solche überhaupt gibt — durchaus vor, während die insbesondere von Gustaf C a s s e l vertretene, die ein Steigen des Goldwertes für wahrscheinlicher hält, wenig Zustimmung gefunden zu haben scheint. Damit mag es zusammenhängen, daß die Folgen eines solchen „säkularen Preisfalles" für die Volkswirtschaft kaum beachtet worden sind, denn bei langsam oder gar rascher steigenden Erträgen lösen sich die meisten hier in Betracht kommenden Fragen von selbst. Hält man dagegen, wie der Verfasser, die Ansicht C a s s e l s für richtiger, so ergibt sich eine ganze Anzahl von Einzelfragen, von denen vielleicht die wichtigste jene ist, wie sich denn ein Sinken des allgemeinen Preisstandes für die feste Verschuldung der Unternehmungen und für die Lasten, die sie damit auf sich genommen haben, bemerkbar machen würde.

I.

Eine Durchsicht der — meist tiefer schürfenden — ausländischen Erörterungen über diese Frage läßt erkennen, daß die Volkswirte, die zu ihr Stellung nehmen, von etwas verschiedenen Voraussetzungen ausgehen, es scheint sogar, als ob die Ansicht C a s s e l s selbst sich im Laufe des letzten Jahrzehnts ein wenig verschoben hätte. Deshalb ist es angebracht, die Meinungen der in Betracht kommenden Schulen kurz zu umreißen.

Die C a s s e l sche Lehre ist wohl in der zunächst 1918 deutsch erschienenen „Theoretischen Sozialökonomie" zum ersten Male geschlossen veröffentlicht worden. Hier befaßt sich ein ganzes Kapitel mit dem Geldwert; ein langer Paragraph, 54, untersucht die Zusammenhänge zwischen „Preisniveau und relativer Goldmenge". Man könne bei einer Untersuchung dieser Zusammenhänge nicht von der geförderten Goldmenge als solcher, sondern müsse von dem Verhältnis der geförderten Goldmenge zu dem gesamten Weltbestande an Gold ausgehen. C a s s e l kommt auf Grund der Entwicklung von 1850 bis 1910 bei einer jährlichen Abnutzung von 0,2 pCt. dann zu dem Ergebnis, wenn „bei dem geltenden Preisniveau die Goldproduktion eine solche Ausdehnung erhält, daß sie 3 pCt. der jeweilig vorhandenen Goldmenge entspricht, dann herrscht Gleichgewicht, und das allgemeine Preisniveau bleibt, soweit es auf Goldversorgung ankommt, unverändert" (Seite 418). Wie sich C a s s e l die Einwirkung der neu geförderten Goldmengen auf den allgemeinen Preisstand denkt, das geht aus seinen Ausführungen leider nicht völlig klar hervor, aus der Lebhaftigkeit, mit der er seit mehr als einem Jahre dafür eintritt, die Mindest-Golddeckung des Notenumlaufs bei den großen Notenbanken niedriger festzusetzen, als bisher, oder, wie er sich ausdrückt, „Gold zu sparen", läßt aber nur den Schluß zu, daß er von Geldumlauf ausgeht, also etwa sagt: da wir diesem von der notwendigen jährlichen Steigerung nur einen Bruchteil aus dem Neugold zuführen können, so muß der fehlende Bruchteil durch Noten ersetzt werden. In gewissem Sinne befindet sich in diesem Schlusse ein Bruch, da C a s s e l s Verhältnisziffer von 3 pCt. weder auf die Goldmenge der Notenbanken, also die Umlaufrücklagen, noch auf den Gesamtumlauf als solchen abgestellt ist, sondern auf den gesamten Weltgoldbestand. Ein englischer Fachmann, Joseph K i t c h i n, Leiter der dem südafrikanischen Goldbergbau nahestehenden Union Corporation, stellt denn auch seine eigenen Schlüsse im betonten Widerspruch zu C a s s e l nicht auf den gesamten Weltgoldbestand ab, sondern auf den Teil, der dem Goldumlauf dient, d. h. also auf das, was übrigbleibt, wenn die bekannten anderen Verwendungszwecke vorher berücksichtigt werden. Wie das die Rechnung verändert, ergibt sich aus K i t c h i n s Schätzung, es seien nur 52 pCt. der gesamten Goldförderung seit der Entdeckung Amerikas für solche Geldzwecke verwendbar geblieben, da 31 pCt. von den goldverbrauchenden Gewerben, 15 pCt. von Indien, 2 pCt. von China und Aegypten aufgenommen worden seien. Trotz dieser geänderten Grundlage kommt er im übrigen für das nächste Jahrzehnt zu einem ähnlichen Prozentverhältnis und zu denselben Schlüssen wie C a s s e l, empfiehlt auch die gleichen Abhilfen wie dieser.

Solche Gedankengänge machen es verständlich, daß das Gegenmittel gegen einen allgemeinen Preisfall infolge Goldmangels so häufig in einer Neuverteilung der amerikanischen, für die dortigen Geldbedürfnisse überhohen Goldvorräte gesucht wird. Der Angriffspunkt der Goldwirkung wird aber nicht von allen Volkswirten an dieser Stelle, d. h. also beim Eindringen in den oder bei der Ausweitung des Geldumlaufes gesucht. Werner S o m b a r t z. B. bezeichnet unter rein beispielsweiser Berufung auf P h i l i p p o v i c h (Moderner Kapitalismus

II. Auflage, Band I, Seite 548) den Goldförderer als den „einzigen Nichtverkäufer und einzigen Nurkäufer". Er sagt weiter, die Goldförderung schaffe eine Nachfrage nach Gütern, „die gleichsam aus dem Nichts hervorgeht . . . . . eine Quelle ökonomischen Lebens, wie sie nirgends sonst fließen kann". Er und die Volkswirte, die seine Ansicht teilen, erklären mithin, daß die Goldförderung durch eine erste Nachfrage die Preise im Fördergebiet beeinflusse, was sich dann wellenförmig fortpflanze, — was aber, wenn es richtig ist, einen Ausgleich in der von Cassel angeregten Weise erschweren, wo nicht unmöglich machen müßte. Ein Beweis für die Richtigkeit der einen oder der anderen Ansicht wird sich jetzt schwerlich führen lassen, denn die Tatsachen aus der Geschichte, die man heranziehen könnte, beziehen sich sämtlich auf Zeitläufte, in denen der Zusammenhang zwischen dem Golde und dem Geldumlauf noch kaum gelockert, viel weniger aber in derartigem Maße unterbrochen war, wie das seit 1914 der Fall ist.

Auch die Gegner von Cassels Folgerungen vertreten aber so gut wie durchweg den Standpunkt, der Einfluß der Goldförderung auf die Entwicklung des Wirtschaftslebens der Welt sei nicht zu leugnen. Das ist in der letzten Zeit noch deutlich in den Ausführungen von Prof. Lehfeldt, Johannesburg, zutage getreten, dessen Schrift „Controlling the output of Gold" in Deutschland besondere Beachtung fand, weil der Reichsbankpräsident eine Vorrede dazu geschrieben hat (in der übrigens auch er sagt, er wolle die Frage offen lassen, was wohl geschehen würde, wenn die Goldversorgung der Welt zu angemessenen Gestehungskosten nicht ausreichen würde, um die Nachfrage für Geldzwecke zu decken). Lehfeldt selbst spricht (Seite 17) die Ansicht aus, daß auf lange Sicht die augenblicklichen etwa 2 pCt. jährlicher Steigerung „sicherlich genug, wo nicht zuviel" sein würden, da man nicht erwarten könne, daß die Ausweitung des gesamten Welthandels (trade könnte in diesem Zusammenhange auch Weltwirtschaft heißen) größer sein werde.

Die beiden Schulen stehen sich also weniger in der Grundlage entgegen, als in den Folgerungen. Will man sich aber ein Urteil über deren Richtigkeit bilden, so bleibt kaum etwas anderes übrig, als auf die tatsächliche Entwicklung im letzten Jahrzehnt zurückzugehen. Die Jahre seit Beendigung des großen Krieges kann man dabei nicht wohl als einheitlichen Zeitraum betrachten, man wird sogar eine gewisse Spanne nach Beendigung der amerikanischen „Inflation", also nach dem Jahre 1921, für das Ausschwingen des Pendels ansetzen müssen. Betrachtet man aber die Preisentwicklung während der letzten Jahre in jenen Ländern, in denen nicht durch besondere Vorgänge, also durch willkürliche Veränderungen im Geldumlauf, durch Schutzzoll- oder ähnliche Maßnahmen die Grundströmung überlagert worden ist, so ist ein stetiges, nur ganz gelegentlich von leichten Erholungen unterbrochenes Absinken der Preise seit dem Jahre 1925 festzustellen. Es ist häufig aus der „Rationalisierung" in den amerikanischen Großgewerben zu erklären versucht worden, aber die Entwicklung in den anderen für einen Vergleich in Frage kommenden Ländern läßt diese Erklärung mindestens nicht völlig ausreichend erscheinen.

II.

Für die folgende Untersuchung sind solche Erklärungsversuche minder bedeutsam. Man kann, muß wohl angesichts der tatsächlichen Entwicklung von der Annahme ausgehen, daß ein solcher Preisfall im Gange ist, sich auch während absehbarer Zeit noch weiter fortsetzen wird. Kitchin weist in seinen letzten Erörterungen, vor allem in den eingehenden Gutachten, die er dem indischen Währungsausschuß erstattet hat, immer wieder darauf hin, daß es unter den heutigen Verhältnissen 6 bis 8 Jahre dauere, ehe ein Goldbergwerk richtig ins Fördern komme, daß neue Goldvorkommen von wirklicher Bedeutung zur Zeit nicht aufgeschlossen würden, daß der Rand am Ende seiner Hochblüte stehe und seine Ausbeute heute das Rückgrat der gesamten Weltförderung in den nächsten Jahrzehnten rasch und scharf zurückgehen müsse — eine Ansicht, in der er sich z. B. mit Lehfeldt begegnet. Wirkungen auf die Weltpreise, wie sie die Goldfunde in Kalifornien und Australien um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, ja sogar noch die ersten Transvaalfunde hatten, sind aber jetzt nicht zu erwarten, selbst wenn ein neues Riesenlager von Goldseifen aufgefunden würde: denn ein solches könnte der Natur der Dinge nach immer nur einmal einen großen Posten hergeben, aber niemals die Gesamtausbeute in ähnlicher Weise durch Jahrzehnte beeinflussen, wie die bergmännische Förderung, die heute die Hauptrolle spielt; überdies verschwinden Mengen, wie sie in den erwähnten drei (größten derartigen) Fällen die Preise so stark beeinflußten, gegenüber den heutigen Goldbeständen, — mag man dieses Wort nun im Sinne Kitchins oder Cassels anwenden.

Die Entwicklung des Weltpreisstandes während der letzten Jahre hat auf Deutschland nicht übergegriffen; es ist häufig genug betont worden, daß wir in Deutschland eine „Sonderkonjunktur" hätten. Erklärungen für sie sind in Menge versucht worden, so etwa der Wiederaufbau, der Zustrom von Auslandsanleihen, die Zollpolitik, die Entwicklung des Geldumlaufs und schließlich die Wechselwirkung mehrerer oder aller dieser Vorgänge. Jedenfalls hat diese deutsche Sonderkonjunktur den deutschen Markt gegen das erwähnte Wegsacken des allgemeinen Preisstandes so gut wie völlig abgeschirmt. Die erste Frage, die sich aufdrängt, ist demnach die, ob eine solche Schirmwirkung von Dauer sein kann. Man wird sie ohne Rückhalt verneinen dürfen, denn es gäbe eben nur zwei Wege, um ein Uebergreifen dieser Entwicklung auf das deutsche Wirtschaftsleben für die Dauer zu verhüten: weitere Uebersteigerung des Zollschutzes oder neue Inflation. Daß beide völlig außer Frage stehen, ist oft genug ausgesprochen worden.

Unterstellt man für den Zweck dieser Untersuchung, daß das Absinken des Weltpreisstandes sich weiter fortsetzen und daß es auch auf Deutschland allmählich einwirken wird, so ist die nächste Frage die nach den Folgen. Die allgemeinen wirtschaftspolitischen Folgen mögen hier unerörtert bleiben, obgleich auch sie wichtig genug sein können. Was uns hier beschäftigt, das ist lediglich die eine, zunächst rein finanzielle Sonderfrage, wie die geschilderte Entwicklung die Ertragsfähigkeit der Unternehmungen in Deutschland beeinflussen würde, insbesondere ihre Fähigkeit, die festen Lasten zu verzinsen und abzubürden, die sie in den Jahren seit 1924 auf sich genommen haben.

Die Aufnahme dieser festen Lasten, vornehmlich der Anleihen im Auslande dient, wie in jedem einzelnen Fall immer wieder betont wird, der „Rationalisierung der deutschen Wirtschaft", sie soll also, wenn man das in verständliches Deutsch übersetzt, den Einstandspreis der Wareneinheit, die Selbstkosten herabdrücken. Bei gleichbleibendem noch mehr bei steigendem Ausbringen erhöht sich damit zunächst der Gewinnanteil des Unternehmers, ein Vorgang, der unter Umständen sogar zu einer Senkung der Preise für den Verbraucher führen kann. In Deutschland ist eine solche allerdings — wie oben dargelegt — bisher nicht (oder kaum) eingetreten, was aus der gegenläufigen Entwicklung der deutschen und der fremden Großhandelskennziffern ohne weiteres hervorgeht. Daraus müßte man, den im übrigen auch nach anderen Anzeichen wahrscheinlichen Schluß ziehen, daß diese Senkung der Einstandspreise es den Unternehmungen gestattet hat, ihre innere Kapitalbildung zu steigern, stille Rücklagen anzusammeln. Zahlenmäßig läßt sich das allerdings nur in Einzelfällen belegen: steht aber die Kapitalbildung in Deutschland heute nicht mehr wesentlich hinter den letzten Friedensjahren zurück, was die allgemeine An-

sicht ist, so muß ein nicht unbeträchtlicher Teil dieses Stromes unterirdische Wege genommen haben, da weder Bank- und Sparkassen-Einlagen noch die Anlage in neuen Wertpapieren — im Inland wenigstens — eine voll entsprechende Steigerung aufweisen.

Diese Entwicklung müßte die Unternehmungen Wechselfällen in der Konjunktur gegenüber also widerstandsfähiger gemacht haben, als sie wären, wenn sie ihre inneren Rücklagen nicht entsprechend hätten steigern können. Sie wären darnach in der Lage, sich auch mit einem Sinken ihrer Verkaufspreise zunächst abzufinden, ohne daß ihre Lebensfähigkeit bedroht wird. Ein Sinken des Erlöses für die Wareneinheit müßten sie sogar eigentlich von vornherein ins Auge gefaßt haben, denn das ganze Endziel der sogenannten Rationalisierung ist (oder sollte doch sein), die Warenerzeugung zu steigern und zu verbilligen: Und mindestens der Schluß ist unzulässig, daß eine gesteigerte Menge der gleichen Ware auf dem Markt ohne Preisdruck glatt unterkommen könnte. Es gibt allerdings Urteilsfähige genug, die daran zweifeln, daß die Berechnungen der deutschen Unternehmer im allgemeinen diesen, doch recht naheliegenden Erwägungen Rechnung trügen. So hat sich jüngst noch einer der ältesten und vorsichtigsten Beobachter wirtschaftlicher Vorgänge, Professor Jastrow, in einer Unterhaltung dahin ausgesprochen, daß früher wenigstens bei Erweiterungen die Unternehmer stets von der Hoffnung ausgegangen seien, ihr eigenes Werk werde nach dem Ausbau „schon noch durchrutschen"; ob seitdem die Voraussicht so wesentlich zugenommen habe, sei erst noch nachzuweisen. Wie weit die Kartelle und Zusammenschlüsse den Blick hier geschärft und den Unternehmer zu der nötigen Vorsicht erzogen haben, steht auch noch dahin.

Nimmt man aber selbst einmal an, daß diese unmittelbaren Wirkungen eines Ausbaus auf größere Erzeugung von den Voranschlägen der Unternehmer im allgemeinen berücksichtigt worden seien, so steht noch immer zur Erörterung, ob auf die eingangs geschilderte allgemeine Senkung des Warenpreisstandes überhaupt, ob ferner in dem notwendigen Maße darauf Rücksicht genommen worden ist. Diese Frage wird wohl sogar noch allgemeiner, etwa so gefaßt werden müssen, ob man eine solche säkulare Preissenkung überhaupt berücksichtigen sollte, wie sie sich berücksichtigen läßt und wie sie auf die Volkswirtschaft und auf die einzelne Unternehmung wirken würde.

Die Eingangsfrage, ob eine solche Senkung berücksichtigt werden müßte, wird man vielleicht noch mit einem Ja beantworten können. Ueber das „Wie" jedoch ist kaum zu einem Urteil zu kommen, noch schwerer jedenfalls als dann, wenn es sich (wie oben) um die entsprechenden Vorgänge beim Steigen des Angebotes einer einzelnen Ware handelt — nicht zum Wenigsten, weil der dort recht naheliegende Einwand möglicher Ausweitung des Umsatzes und dadurch wieder gesteigerten Gesamtnutzens hier nicht mehr durchschlägt: bei einer allgemeinen Senkung des Warenpreisstandes, die durch einzelne Ausnahmen ja weder aufgehoben, noch in ihren Wirkungen wesentlich verändert werden würde, wäre ein derartiger Ausgleich oder gar Ueberausgleich nicht mehr möglich. Bleiben schließlich noch die Wirkungen einer solchen Senkung des allgemeinen Preisstandes. In früheren Jahrzehnten waren derartige Zeitläufte gekennzeichnet durch ein Einschrumpfen des allgemeinen Geschäftsumfanges und durch eine Art unterbewußter Depression (wenn dieses Beiwort hier zulässig ist), die selbst gelegentliche Erholungen überlagerte und die Erträge der Unternehmungen dauernd unter Druck hielt.

Nun ist in diesen zum Vergleiche einzig heranziehbaren Zeitläuften die deutsche Wirtschaft fast ausschließlich von Einzelunternehmern und Aktiengesellschaften betrieben worden, bei denen es feste Lasten kaum gab, bei denen sich jeder Wandel der Lage mithin unmittelbar in dem verwendbaren oder auskehrbaren Ertrage aussprach. Der Einzelunternehmer ist inzwischen in stärkstem Maße durch die Aktiengesellschaft in den Hintergrund gedrängt worden; gestiegen ist aber auch (zum Teil wegen der Schwierigkeit, neue Aktien unterzubringen) der fest verzinsliche Anteil an dem arbeitenden Kapital. Die Schätzungen, die Minister Curtius jüngst im Haushaltsausschuß des Reichstages mitteilte, sind wenig schlüssig: Einmal sind die Grundlagen der Berechnung des Daweswertes und der festen Auslandslast nicht die gleichen, zum anderen aber ist die feste Gesamtlast, einschließlich Aufwertungsschuld und innerer festen Lasten wesentlich höher, selbst wenn man die in diesem Zusammenhang nicht glatt zu vernachlässigende schwebende Schuld außer Anlaß läßt; schließlich aber ist der Durchschnittszins heute wesentlich höher, als er es vor dem Krieg war, der Anteil, den er am Gesamtertrage beansprucht, somit verhältnismäßig größer, als damals. Zudem ist dieser Anteil, auf absehbare Frist wenigstens, nicht verminderbar, außer durch die (feststehende) Tilgung, es sei denn durch Rückkauf am Markt. Das macht also die Gefährdung des Ertrages viel größer, als sie es unter anderen Umständen vielleicht wäre. Die entscheidenden Fragen sind mithin einerseits, wie sich das tatsächlich arbeitende Kapital zur Summe des zins- und dividendenberechtigten verhält mit der Unterfrage, wie groß der Anteil des zinsberechtigten Kapitals am ausgewiesenen und am arbeitenden Kapital ist — wieweit also die Möglichkeit besteht, den „stillen Teilhaber", die nichtausgewiesenen Rücklagen ohne Zinsgenuß zu lassen, um Mittel, die so frei werden, für die Verzinsung der festen Lasten, vielleicht auch noch für die Auskehrung angemessener Dividenden zu verwenden. Die andere Gruppe ließe sich etwa wie folgt fassen: Wie verhält sich das Absinken des allgemeinen Preisstandes nach Größe, Raschheit und mittelbaren Wirkungen zu der Schnelligkeit, mit der die festen Lasten abgebürdet werden oder die gesamte Rentabilität gesteigert werden kann.

* * *

Die Verhältnisse sind zu verwickelt, als daß sich auf die hier gestellten Fragen heute schon eine eindeutige Antwort geben ließe. Die Vorgänge, um die es sich handelt, sind aber in ihren Auswirkungen derart wichtig, daß es vielleicht der Bedeutung auch nicht entbehrt, die entscheidenden Fragen zunächst einmal klar herauszuarbeiten.

Die Berufsschule für das Bankgewerbe und die Fortbildungskurse für Bankbeamte in Berlin.

Von Dr. Wille,
Leiter der Berufsschule und der Fortbildungskurse, Berlin.

Nachdem das Problem der Ausbildung des Nachwuchses an dieser Stelle von Herrn Dr. Haeffner behandelt und letzthin von den Herren H. Büttig, K. L. Schmitt und C. Heumann fortgeführt worden ist, ist es notwendig mitzuteilen, daß inzwischen in Berlin von der Industrie- und Handelkammer infolge Vertrags mit der Stadt Berlin und im Einvernehmen mit dem Verband der Berliner Bankleitungen, E. V., eine Berufsschule für das Bankgewerbe errichtet ist.

Auf Grund des Berliner Ortsstatuts vom 22. April 1925 hat die Industrie- und Handelskammer zu Berlin als Schulträger am 9. Mai 1927 die Berufsschule für das Bankgewerbe eröffnet. Die Darmstädter und Nationalbank

stellte die notwendigen Räume in ihrem Gebäude am Schinkelplatz 1—4 zur Verfügung. Der Besuch dieser Schule ist für alle männlichen und weiblichen Banklehrlinge unter 18 Jahren obligatorisch und unentgeltlich. Von der Uebergangsbestimmung im § 19 des Ortsstatuts, betr. Befreiung derjenigen Lehrlinge mit Obersekundareife, die vor dem 31. März 1911 geboren sind, haben Großbanken und Privatbankiers nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht. Die Schulpflicht dauert in der Regel für Jugendliche mit der Reife für Obersekunda einer höheren Lehranstalt oder mit dem Zeugnis der mittleren Reife 4 Halbjahre, für Jugendliche, die ein derartiges Zeugnis nicht vorweisen können, 6 Halbjahre. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die von ihnen angenommenen schulpflichtigen Lehrlinge (nicht das gewerbliche Personal) bei der Bankschule anzumelden und sie während der Geschäftszeit zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts anzuhalten.

Der Unterricht wird an 2 Wochentagen, im Sommer von 7½—11 Uhr, im Winter von 8—11⅓ Uhr erteilt und umfaßt in 8 Wochenstunden die folgenden Lehrfächer: Bankkunde mit Schriftverkehr, Bankbuchhaltung, Bankrechnen, Rechtskunde, englische (oder französische) Bankkorrespondenz. Daneben wird an einem Nachmittag mindestens 1 Stunde für Leibesübungen verwendet. Der Lehrstoff ist auf 4 (6) Halbjahre verteilt. Der Unterricht hält enge Verbindung mit der planmäßigen Ausbildung der Lehrlinge im Betriebe, um die theoretische Belehrung in der Schule mit der praktischen Tätigkeit in der Bank nach Möglichkeit Schritt halten zu lassen. Im Mittelpunkte des Unterrichts steht die Bankkunde (Bankbetriebslehre). Methodisch ist der Unterricht nach dem Grundsatz der Arbeitsgemeinschaft aufgebaut, er sucht zur Selbsttätigkeit auf allen Gebieten des Bankwesens anzuregen, lehrt Beobachtungen zu sammeln und praktische Aufgaben zu lösen. Am Schlusse des Halbjahres und bei der Entlassung werden Zeugnisse mit dem Stempel der Handelskammer ausgefertigt, sie sind für die Personalakten der Lehrlinge bestimmt. Die Bankschule wird im Winterhalbjahr 1927/28 von 372 Schülern besucht, davon sind 64 weiblich und 45 ohne das Zeugnis der Reife für Obersekunda. Von den 13 Klassen werden 10 am Vormittag, 3 vorübergehend wegen Raummangels nachmittags von 14—17½ Uhr unterrichtet.

Auf Veranlassung und mit finanzieller Unterstützung sowohl des Verbandes der Berliner Bankleitungen, als auch des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat die Industrie- und Handelskammer zu Berlin mit der Bankschule auch Fortbildungskurse für Bankbeamte verbunden. Für die planmäßige Weiterbildung der jungen Bankbeamten sind am 1. November d. J. Kurse von 20 und 40 Lehrstunden und wöchenliche Einzelvorträge von je 1½ Stunden eröffnet, denen ein weitreichendes Programm zugrunde liegt, das aber bewußt rein wissenschaftliche Gebiete ausschließt zugunsten einer möglichst vielseitigen Ausbildung in der Technik des Bankbetriebes. Die Kurse werden von bewährten Praktikern aus dem Bankgewerbe und Lehrern an der Bankschule abgehalten; für die Einzelvorträge sind besonders hervorragende Männer der Praxis gewonnen. Die Kurse setzen eine Teilnehmerzahl von etwa 25 voraus und kosten bei 20 Stunden RM 5.—, bei 40 Stunden RM 10.—. Die Einzelvorträge sind als Ergänzung der Kurse gedacht und für alle Teilnehmer unentgeltlich. Von den im Programm vorgesehenen Kursen sind folgende zustande gekommen: Bankpolitik, Banktechnik in 2 Parallelkursen, Praxis der Bankbuchhaltung und Bilanzlehre in 2 Kursen, die Effektenbörse und ihre Geschäfte, das Recht in der Bankpraxis, Zahlungsverkehr, einschließlich Wechsel- und Scheckverkehr, englische, französische und spanische Bankkorrespondenz. Die Gesamtzahl der Kursusteilnehmer ist 336; die Einzelvorträge werden von mindestens der gleichen Anzahl von jüngeren und älteren Bankbeamten besucht. Die Teilnahme und die Leistung in den Kursen wird am Ende des Halbjahres auf Wunsch durch ein Zeugnis bestätigt.

Der Besuch der Berufsschule für das Bankgewerbe und die Teilnahme an den damit verbundenen Fortbildungskursen für Bankbeamte beweisen die Notwendigkeit der Berufsbildung im Bankgewerbe neben der praktischen Lehre und der Arbeitsleistung im Berufe. Sie geben denjenigen Autoren recht, die hier und anderswo dafür vorbereitend eingetreten sind. Sie lassen darauf hoffen, daß mit dem Auf- und Ausbau der Schule und der Kurse das Bedürfnis der Ausbildung eines tüchtigen Nachwuchses befriedigt werden kann, wie es bisher auf dem Wege der Selbsthilfe in den Verbänden der Bankbeamten allerorten und mit viel Aufwand an Mühe und Mitteln versucht wurde. Es ist der Industrie- und Handelskammer und dem Verbande der Berliner Bankleitungen zu danken, daß nunmehr die erforderlichen Mittel bereitgestellt sind, um die Vor- und Fortbildung des Nachwuchses im Bankgewerbe einheitlich zu gestalten für die zweifellos schweren Anforderungen in der Zukunft jedes einzelnen Bankbeamten und jedes Bankbetriebes.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 854 Abs. II, 930 BGB.

Zur Wirksamkeit der Sicherungsübereignung von Holz genügt nicht die Kennzeichnung durch Tafeln auf dem Lagerplatz des Sicherungsgebers.

Urteil des RG. v. 11. 10. 1927 — VI 170. 27 —. T.

Der Berufungsrichter hatte unter Bezugnahme auf RGZ. Bd. 74 S. 146 fg. ausgeführt: Eine Uebertragung des Eigentums an dem Holzlager der Firma Fr. auf die Beklagte habe nicht stattgefunden, weil der Besitz an dem Holzlager nicht auf die Beklagte übergegangen sei und auch die Abrede eines Besitzkonstituts nicht vorliege. In der gesonderten Aufstapelung der der Beklagten zu übereignenden Hölzer und in der Anbringung von Tafeln mit entsprechender Aufschrift sei eine Uebergabe der Hölzer an die Beklagte nicht zu erblicken. Dadurch seien die auf dem Holzplatz der Firma Fr. lagernden Hölzer dem tatsächlichen Machtbereiche dieser Firma in keiner Weise entzogen worden. Daß der Angestellte D. der Firma Fr. hinsichtlich der zu übereignenden Hölzer als Treuhänder bestellt worden sei, nütze der Beklagten nichts; denn auch D. habe an dem im Machtbereiche der Firma Fr. verbliebenen Holzlager den Besitz nicht erlangt. Auch ein Besitzkonstitut im Sinne des § 930 BGB. sei nicht dargetan. Das fiduziarische Verhältnis des Sicherungsvertrags als solches schließe ein Rechtsverhältnis der im § 868 BGB. gemeinten Art nicht in sich; ein solches sei auch nicht den sonstigen Vertragsbestimmungen zu entnehmen; insbesondere sei darin, daß die Firma Fr. berechtigt sein sollte, von den Hölzern gegen Ersatzlieferung Posten zu verkaufen, keine das Vorliegen eines Besitzkonstituts rechtfertigende Verkaufskommission zu erblicken. Diese Abrede ließe vielmehr erkennen, daß die Parteien ein Vertragsverhältnis, vermöge dessen die Firma Fr. der Beklagten gegenüber zum Besitz berechtigt oder verpflichtet sein sollte, gar nicht hätten schaffen wollen.

Der Berufungsrichter hat weder den Begriff der Besitzübertragung verkannt, noch die Vorschrift in § 854 Abs. 2 BGB. übersehen. Die Vermessung und getrennte Aufstapelung der zu übereignenden Hölzer sowie ihre Kenntlichmachung durch Anbringung von Tafeln konnte nur dann der Beklagten den Besitz verschaffen, wenn sie dadurch die Möglichkeit erhielt, die Gewalt über die Sache auszuüben. Das aber verneint gerade der Berufungsrichter, indem er tatsächlich feststellt, daß die auf dem Holzplatz und in den Schuppen der Firma Fr. lagernden Hölzer dem tatsächlichen Machtbereich derselben in keiner Weise entzogen wurden. Hierdurch unterscheidet sich der vorliegende, wie auch der in RGZ. Bd. 74 S. 146 entschiedene Fall von dem von der Revision angezogenen, in OLG. Bd. 13 S. 167 abgedruckten. In diesem war festgestellt worden, daß der Erwerber die Verfügung über die noch im Hafen liegenden Hölzer erlangt hatte und in der Lage war, die Gewalt darüber auszuüben.

Auch gegen gesetzliche Auslegungsregeln, insbesondere gegen § 133 BGB. hat der Berufungsrichter nicht verstoßen, wenn er in dem Vertrag vom 24. September 1925 die Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses im Sinne von § 930 BGB. vermißt. Die Bestellung des Angestellten D. der Firma Fr. als Treuhänder konnte nicht die Vereinbarung eines Ver-

wahrungsvertrags zwischen den Vertragschließenden ersetzen. Der Fall liegt anders als der vom erkennenden Senat am 24. Mai 1910 entschiedene (JW. 1910 S. 706). Dort hatten die Parteien eine Leihe vereinbart, und es wurde vom Reichsgericht beanstandet, daß der Berufungsrichter nicht die Frage erörtert hatte, ob die Parteien mit der Vereinbarung einer Leihe nicht den Abschluß eines Verwahrungsvertrags bezweckt hätten. In der Bestellung eines Treuhänders aber, der nach dem Anführen der Beklagten in der Berufungsbegründung den Gewahrsam für die Beklagte ausüben sollte, kann die Vereinbarung eines Verwahrungsvertrags oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses im Sinne von § 930 BGB. zwischen den Vertragschließenden nicht gefunden werden. Daß aber D. den Besitz an den Hölzern nicht erlangt hat, also auch nicht für die Beklagte ausüben konnte, stellt der Berufungsrichter ausdrücklich fest.

Nachschrift.

Das Urteil vom 11. Oktober 1927 bestätigt die bisher schon in Literatur und Praxis geltende Auffassung über die Form, in der Sicherungsübereignungsverträge abgeschlossen werden müssen.

Leider ist in dem vom Reichsgericht veröffentlichten Tatbestand die Fassung des Sicherungsübereignungsabkommens zwischen den Parteien nicht wörtlich angegeben. Aus den Gründen ergibt sich aber mit voller Deutlichkeit, daß es dem Vertrage an der Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses der im § 868 BGB. gemeinten Art fehlte, durch das ein Besitzkonstitut im Sinne des § 930 BGB. hätte erreicht werden können.

Auf die Bedeutung dieser Frage hatte das Reichsgericht bereits in den Gründen seines Urteils vom 4. Juni 1926 (Bank-Archiv XXV Nr. 22 Seite 438) hingewiesen. Dort hatte das Reichsgericht einen Sicherungsübereignungsvertrag deshalb für ungültig erklärt, weil es in ihm an einer Vereinbarung, kraft deren der mittelbare Besitz auf den Sicherungsgläubiger hätte übergehen können, fehlte (vgl. hierüber meine Ausführungen im Bank-Archiv vom 1. November 1926 Seite 93).

Den gleichen Mangel enthält der Sicherungsübereignungsvertrag, der dem Reichsgericht zur Beurteilung bei seiner Entscheidung vom 11. Oktober 1927 vorlag. Auch hier wieder der, man könnte beinahe sagen typische Fehler, daß die Parteien glauben, daß allein die Tatsache der Einigung über den Eigentumsübergang genügt, um eine gültige Sicherungsübereignung zu schaffen. Eine solche Einigung genügt aber nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts und nach den klaren gesetzlichen Bestimmungen über den Eigentumsübergang (§§ 928 ff. BGB.) nicht.

Es muß für den Fall, daß die Ware in den Händen des Schuldners verbleibt, noch eine Vereinbarung, aus welchem Rechtsgrunde dies geschieht (Nießbrauch, Miete, Pacht, Verwahrung oder ein ähnliches Rechtsverhältnis), hinzukommen. Die Vereinbarung a l l e i n, der Besitz soll beim Schuldner verbleiben, genügt nicht.

Im vorliegenden Falle mag der Laie durch diese Entscheidung umso überraschter gewesen sein, als im übrigen scheinbar alle sonstigen Voraussetzungen, die bei der Uebereignung von Warenbeständen in der Regel erfordert werden, vorgelegen haben. So sind offenbar die Waren gesondert aufgestapelt und sie sind ferner mit besonderen Tafeln mit entsprechender Aufschrift versehen worden. Auch eine Kontrolle über das tatsächliche Vorhandensein der Bestände scheint durch einen eigens zu diesem Zweck bestellten Beauftragten stattgefunden zu haben.

In der Praxis wird leider häufig diesen letzteren Maßnahmen die Bedeutung beigemessen, als ob bei genügender Kennzeichnung und getrennter Lagerung die Sicherungsübereignung als solche ohne Rücksicht auf den Wortlaut der zugrunde liegenden Vereinbarungen in Ordnung sein müsse. Das ist jedoch nicht der Fall. Es kommt ausschlaggebend immer darauf an, daß auch der Wortlaut der getroffenen Uebereignungsvereinbarungen einen gültigen Uebereignungsvertrag darstellt. Getrennte Lagerung und besondere Kennzeichnung sind oftmals außerdem erforderlich, um das Sicherungsgut von anderen gleichartigen nicht übereigneten Beständen genügend unterscheiden zu können.

Der Versuch des Gläubigers, allein aus der Tatsache der gesonderten Lagerung und der besonderen Kennzeichnung einen u n m i t t e l b a r e n Besitzerwerb zu konstruieren, ist mit Recht vom Reichsgericht zurückgewiesen worden. Unmittelbarer Besitzerwerb setzt eben voraus, daß die zur Sicherung bestimmten Bestände dem tatsächlichen Machtbereich des Schuldners hätten entzogen werden müssen. Das letztere ist, da die Hölzer beim Schuldner verblieben, nicht der Fall gewesen.

Auch den Ausführungen des Reichsgerichts darüber, daß die Einsetzung eines Angestellten des Schuldners zum Treuhänder über die übereigneten Bestände nicht ausreicht, um eine Vereinbarung eines Verwahrungsvertrages oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien zu ersetzen, wird man sich anschließen müssen. Ein Treuhandverhältnis würde, wie das Reichsgericht im Band 84 Seite 217 entschieden hat, voraussetzen, daß aus dem Vermögen des Treugebers etwas übergeht, daß also zum mindesten rechtlich wenn auch nicht wirtschaftlich eine Vermögensübertragung vorgenommen wird. Bedingung für das Zustandekommen eines derartigen Treuhandverhältnisses ist aber eben immer, daß der Treugeber einem Treuhänder etwas ü b e r e i g n e t.

Auf den vorliegenden Fall angewandt, würde das bedeuten, daß ein Treuhandverhältnis wohl dann hätte zustandekommen können, wenn Vermögensstücke des Schuldners in rechtswirksamer Form, also z. B. nach § 930 BGB. dem Treuhänder übertragen worden wären. Allein die Tatsache aber, daß ein Angestellter des Schuldners mit gewissen treuhänderischen Funktionen beauftragt worden ist, während tatsächlich die Ware selbst nicht auf den Angestellten als Treuhänder, sondern in allerdings ungültiger Form auf den Gläubiger übereignet worden ist, genügt nicht, um hierin einen unmittelbaren oder mittelbaren Besitzerwerb für den Treuhänder zu erblicken.

Zusammenfassend sei also bemerkt: Das Urteil des Reichsgerichts gibt entgegen den ersten alarmierenden Besprechungen in manchen Fachzeitschriften (vgl. Holzmarkt vom 8. November 1927) keinen Anlaß zu irgendeiner Beunruhigung. Das Reichsgericht stellt in seinem Urteil keine neuen Erfordernisse auf, sondern bestätigt nur das, was in der Praxis bei sorgfältiger Abfassung eines Sicherungsübereignungsvertrages schon immer berücksichtigt worden ist und mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden muß.

Rechtsanwalt Dr. K a d e l b a c h, Berlin.

II. Aufwertungsrecht.

Zu § 49 AufwG.

A n n a h m e d e r L e i s t u n g l i e g t s t e t s v o r, w e n n d e r I n h a b e r s e i n e P f a n d b r i e f e s e l b s t z u r E i n l ö s u n g v o r g e l e g t u n d d e n R ü c k z a h l u n s b e t r a g e n t g e g e n g e n o m m e n h a t.

Urteil des RG. vom 29. 9. 1927 — IV 432. 27 —.

Gemäß § 49 Abs. 1 AufwG. steht dem Pfandbriefgläubiger trotz Bewirkung der Leistung der gesetzlich näher geregelte Aufwertungsanspruch zu, wenn jener sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat. Der Anspruch ist nach Art. V § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 28. Juni 1926 (RGBl. I S. 423) zur Vermeidung des Verlustes bis zum 30. September 1926 bei der Hypothekenbank anzumelden und, falls diese ihn nicht anerkennt, bis zum 31. Oktober 1926 gerichtlich geltend zu machen. Daß diese Fristen nicht gewahrt sind, ist unstreitig. Der Kläger glaubt sich an sie nicht gebunden, weil es an der Annahme der Leistung fehle. Das Landgericht hat ausgeführt, es könne dem Kläger zugegeben werden, daß die Entgegennahme der von der Beklagten gezahlten 106 679,50 PM keine Annahme als Erfüllung enthalte, da dieser Betrag mit einem Werte von rund 3 GM außer Verhältnis zu den hingegebenen Friedenspfandbriefen stehe. Es hat aber eine n a c h t r ä g l i c h e Annahme darin erblickt, daß der Kläger mit der Geltendmachung seiner Rechte bis zum 20. März 1926 gewartet habe, obwohl der Aufwertungsgedanke der Allgemeinheit und insbesondere dem Kläger als Bankbeamten spätestens Ende 1923 oder Anfang 1924 zum Bewußtsein gekommen und es ihm als Beamten der Beklagten ein leichtes gewesen sei, ohne Kosten, Mühe und Zeitaufwand jederzeit gegen die Leistung Einspruch zu erheben und zu erkennen zu geben, daß er sie nicht als Erfüllung betrachte.

Dem Landgericht ist darin zuzustimmen, daß unter der Annahme der Leistung im Sinne des § 49 AufwG. nicht die Entgegennahme des Geldbetrages als solche, sondern nur eine so geartete zu verstehen ist, daß aus ihr sich der Wille des Annehmenden ergibt, die Leistung als Erfüllung gelten zu lassen. Diese Auffassung ist vom Reichsgericht wiederholt ausgesprochen worden. In Abweichung von den weiteren Darlegungen des Landgerichts ist indes anzunehmen, daß eine Annahme als Erfüllung bereits darin lag, daß (wie unstreitig) der Kläger die gekündigten Pfandbriefe der Beklagten zum Zwecke der Einlösung übergab und den kursmäßigen Papiermark-Betrag dafür in Empfang nahm. Allerdings stand dessen Goldmarkwert außer jedem Verhältnis zu dem der Beklagten als Gegenwert der Pfandbriefe zugeflossenen Kapital. Indes bestand in der fraglichen Zeit noch vielfach die Meinung, daß der Grundsatz Mark gleich Mark für die Erfüllung von Schuldverbindlichkeiten maßgebend sei und Papiere der fraglichen Art daher ihren Wert

verloren hätten. Daß dies auch die Auffassung des Klägers war, wird in der Revisionsbegründung anerkannt. Es heißt dort, der Kläger habe an den Papieren infolge ihrer Wertlosigkeit kein Interesse mehr gehabt und versucht, zu retten, was noch zu retten war. Wenn unter diesen Umständen der Kläger sich freiwillig dazu entschloß, die Papiere zur Einlösung zu bringen und sie der Beklagten selbst übergab, so kann das nach Treu und Glauben und bei Berücksichtigung der Verkehrssitte nur dahin ausgelegt werden, daß er die ihm zufließende, dem Kurse entsprechende Leistung als Erfüllung annehmen wollte. Eine andere Frage ist es, ob im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Dargebotenen von einem stillschweigenden Vorbehalt gesprochen werden könnte. Ihr braucht aber hier nicht nachgegangen zu werden (vgl. RGZ. Bd. 113 S. 316), da der Kläger im bejahenden Falle gleichfalls seiner Rechte durch Nichtanmeldung verlustig gegangen sein würde.

Hiernach erweist sich die Ablehnung des geltend gemachten Anspruchs als gerechtfertigt und es bedarf weder eines Eingehens auf die Darlegungen des Landgerichts, soweit sie die nachträgliche Annahme betreffen, noch der Erörterung, ob es der Wahrung der gesetzlichen Fristen auch im Falle rein tatsächlicher, des Annahmewillens entbehrender Entgegennahme des Geldbetrages bedurft hätte.

Bücherbesprechungen.

Ungarisches Wirtschaftsjahrbuch, 3. Jahrg. Budapest 1927. Selbstverlag der Redaktion.

Es liegt der dritte Jahrgang des „Ungarischen Wirtschafts-Jahrbuches", herausgegeben von Minister a. D. Dr. Gratz und Redakteur Dr. Bokor, vor. Das 371 Seiten umfassende Buch gewährt in einer Reihe von interessanten Aufsätzen prominenter Persönlichkeiten ein umfassendes Bild des ungarischen Wirtschaftslebens. Aehnliche Symptome, wie sie für den Aufschwung der deutschen Konjunktur maßgebend waren, zeigten sich auch in den Erscheinungen der Wiedergesundung der ungarischen Wirtschaft im vergangenen Jahr, aber auch ähnliche Sorgen, die uns belasten, verdunkeln den Schimmer der jungen Prosperität des Landes. Eine solche Methode der Aneinanderreihung einzelner Referate aus verschiedener Feder über Spezialgebiete eines gemeinsamen Themas enthält oft nicht nur die auch hier nicht ganz vermiedene Gefahr der Wiederholung, sondern auch gewisse Widersprüche, die aus der subjektiven Auffassung des einzelnen Verfassers erklärlich sind. Die in dem Jahrbuch enthaltenen Gedanken sind indessen mehr oder weniger auf die übereinstimmende Note eines ausgesprochenen Wirtschaftsoptimismus sowohl hinsichtlich des vergangenen Jahres als auch für die Zukunft gestimmt, so daß die Lektüre des Buches ein einheitliches Bild gewährt. Die Referate behandeln nicht nur wirtschaftliche Fragen, sondern auch Dinge der Verwaltung, wie z. B. Verfassung, Politik, Versicherungswesen, sozialpolitische gewerbliche Maßnahmen usw.

Es ergibt sich, daß das Sanierungswerk des Völkerbundes gelungen ist. Die Währung wurde mit der am 1. Januar 1926 eingeführten obligatorischen Pengörechnung endgültig stabilisiert, das Staatsbudget 1926 weist einen Ueberschuß auf und zum ersten Male nach langen Jahren der Not war es möglich, einen namhaften Betrag für öffentliche Arbeiten und Investitionen einzustellen. Freilich ist der Etat immer noch derjenige eines armen Landes, was sich z. B. aus den nur 60 pCt. des Friedenswertes betragenden Beamtenbezügen ergibt. Die Staatssteuerlast ist hoch, laut Budget 1927/28 mindestens 73 Pengö pro Kopf gegen 59 Pengö vor dem Kriege. Die größte Sorge bereitet trotz der Zunahme des Handelsverkehrs um 9,1 pCt. der Passivsaldo der Handelsbilanz, die in der zweiten Hälfte 1925 noch aktiv war, in der entsprechenden Zeit 1926 aber einen Passivsaldo von 10,1 Millionen Goldkronen aufweist, der sich im ersten Halbjahr 1927 noch erhöht hat. Den ausschlaggebenden Grund bildet, wie in Deutschland, die erhöhte Einfuhr, für die u. a. der Zusammenbruch des Viktoria-Mühlen-Konzerns und die ungünstige Preisgestaltung maßgebend war. Hierzu heißt es: „Wenn sich die Weltmarktpreise auf dem Niveau 1913 halten würden oder wenn die Wertsteigerung der wichtigsten landwirtschaftlichen Artikel die Preissteigerung der Industrieartikel erreicht hätte, so hätte sich die Handelsbilanz sicherlich aktiv gestaltet". Eine gute Studie über die Zahlungsbilanz beweist ebenfalls, daß Ungarn im Aufstieg begriffen ist. Auch auf dem Geldmarkt waren Besserungen festzustellen. Die Börse nahm einen erheblichen Aufschwung, die Zinssätze senkten sich, eine Reihe von Auslandsanleihen wurden abgeschlossen, die Reingewinne der Banken nahmen um 20 bis 30 pCt. zu, wobei nicht außer acht zu lassen ist, daß diese Institute ihr Friedensvermögen nur zu einem Bruchteil erhalten haben und daß die Goldbilanzen mit der größten Vorsicht aufgemacht wurden. Die gewährten Kredite erhöhten sich. Handel und Industrie belebten sich, insbesondere das Wechselgeschäft; die Insolvenzen nahmen ab und der Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland wurde insbesondere auch durch Erweiterung und Verbesserung von Handelsverträgen gefördert. Auch machte die Entwicklung des Fusionsgedankens und der Kartellierung Fortschritte. Die Wirkungen des englischen Bergarbeiterstreiks machten sich günstig bei der Kohlenwirtschaft bemerkbar. Die Landwirtschaft hat zum Teil den Ertrag der Vorkriegszeit erreicht.

Bei alledem ist aber nicht zu vergessen, daß die Krise noch nicht endgültig überwunden ist. Die Aufnahmefähigkeit des Konsums ist gering, die Arbeitslosigkeit hält immer noch an, desgleichen macht sich das Fehlen der normalen Bautätigkeit bemerkbar und die Steuern drücken. Die in dem Jahrbuch enthaltenen Ausführungen über Geldentwertung und Valorisation, die zum Teil für eine Aufwertung eintreten, sind durch den soeben dem Parlament vorgelegten Gesetzentwurf, der u. a. für Staatsanleihen, Pfandbriefe und sonstige Obligationen die Aufwertung versagt, z. T. nicht mehr aktuell.

Dr. R. Malss, Berlin.

Robert Davidsohn, Geschichte von Florenz, 4. Band. Die Frühzeit der Florentiner Kultur. Zweiter Teil: Gewerbe, Zünfte, Welthandel und Bankwesen. Berlin 1925. E. S. Mittler & Sohn Verlagsbuchhandlung.

Im Frühjahr dieses Jahres ist der dritte Teil des die Frühzeit der Florentiner Kultur behandelnden Bandes erschienen, der kirchliches und geistiges Leben, Kunst, öffentliches und häusliches Dasein darstellt und damit das Werk des Verfassers zum Abschluß bringt.

Im Jahre 1896 erschien der I. Band (ältere Geschichte), 1908 der II. Band (Guelfen und Ghibellinen) in 2 Teilen: Staufische Kämpfe — die Guelfenherrschaft und der Sieg des Volkes. Das Jahr 1912 brachte den III. Band (die letzten Kämpfe gegen die Reichsgewalt) und nach einer durch den Krieg bedingten längeren Pause reihte sich 1922 der erste Teil des IV. Bandes (Frühzeit der Florentiner Kultur) an, der von den inneren Antrieben, den äußeren Einwirkungen und der politischen Kultur handelt.

7 stattliche Bände — die Frucht einer 40jährigen mühsamen Forschertätigkeit — umfassen die Geschichte von Florenz von den Anfängen der Stadt bis zum 14. Jahrhundert.

Weit über den Rahmen einer Stadtgeschichte geht die Darstellung hinaus, das gilt nicht zuletzt von dem hier besprochenen Bande. Denn Welthandel und Bankwesen im Florenz des Dugento und Trecento haben in stärkstem Maße die Entwicklung überhaupt bestimmt und bilden vielfach die Grundlage, aus der die Verhältnisse der modernen Welt auf beiden Gebieten erwachsen sind. Die Darstellung ist nicht nur für den rein historisch oder geschichtlich interessierten Leser, sondern auch für den im praktischen Leben stehenden Bankmann, der über Arbeit und Aufgabe des Tages hinausblickt, überaus fesselnd und reizvoll.

Der hier zur Verfügung stehende Raum gestattet wenig mehr, als eine Vorstellung von dem überreichen Inhalt des Buches zu geben.

Die großen Kombinationen der Darlehnsgeschäfte mit dem Warenhandel in England, Frankreich und Süditalien waren eine Schöpfung der Florentiner. In engster Verbindung mit der römischen Kirche — wie denn das Bankwesen eine Schöpfung der päpstlichen Verwaltung des 13. Jahrhunderts ist — erstreckten sie ihre Bank- und Warengeschäfte über die ganze Welt. Diese Entwicklung ist eng verbunden mit dem kommerziellen Aufschwung der nord- und mittelitalienischen Kommunen des 12. Jahrhunderts, der das Entstehen der modernen Kultur einleitete und ihren vorwiegend kapitalistischen Charakter begründete.

Die Geschichte des Florentiner Bankwesens, dessen überragende Stellung sich von der Mitte des Dugento bis zum ersten Jahrzehnt des Trecento entwickelt hat, ist gleichzeitig auch die Geschichte bedeutender Sozietäten. Als älteste bestand seit 1205 die Bankgesellschaft Della Scala, die allmählich eine Weltstellung errang und nach 120jährigem Bestehen mit 5 000 000 Goldlire[1]) fallierte. Durch Sezession aus dieser Firma sind eine Reihe der wichtigsten Bank- und Handelshäuser der Stadt entstanden: so die Häuser Mozzi und Spini, die durch Finanzgeschäfte mit der päpstlichen Kurie größte Bedeutung

[1]) Wo hier von „Goldlire" die Rede ist, sind solche moderner Währung gemeint, in welche die damalige Münze umgerechnet ist.

erlangten. Zu den bedeutendsten Sozietäten, die das Bankgeschäft pflegten, gehörten ferner die Häuser Peruzzi und Bardi, Frescobaldi, Cerchi, Acciaiuoli und Franzesi. Die beiden großen Sozietäten Bardi und Peruzzi erstreckten ihre Geschäfte vom Orient bis Spanien, von Nordafrika bis Großbritannien und ihre Umsätze erreichten eine Höhe, wie sie von keinem Handelshause der damaligen Welt erreicht wurde.

Das Geschäftskapital, mit dem die Sozietäten arbeiteten, war relativ gering; so hatte das Haus Peruzzi ein Geschäftskapital von 1—1¼ Millionen Goldlire, das Haus Bardi ein solches von ¾—1¼ Millionen Goldlire.

Die bedeutenden Geschäfte der Florentiner Sozietäten waren daher nur vermittels der ihnen anvertrauten fremden Gelder möglich. Die Hauptrolle spielten hierbei die verschiedenartigen Depositen, vor allem aber die Kommanditeinlagen und die gewinnbeteiligten Depositen, von denen die ersten nur zu bestimmtem Termin, die anderen jederzeit zurückgefordert werden konnten. Unter denen, die Gelder in den Geschäften der Florentiner Häuser nutzbar unterbrachten, befanden sich Dynasten, weltliche und geistliche Große, Ritterorden, Frauen aus regierenden Häusern. Selbst aus dem Orient flossen den Häusern der Arnostadt beträchtliche kommanditarische Einlagen zu. Neben den gewinnbeteiligten Depositen gab es auch festverzinsliche. Um das kirchliche Zinsverbot zu umgehen, wurde das Geschäft als angeblich zinslos gewährtes Darlehn abgeschlossen, das für einige Wochen hergegeben wurde. War diese Frist verstrichen, ohne daß Rückzahlung erfolgte, so liefen Verzugszinsen, die auch nach strengem kanonischem Recht erlaubt waren. Eine andere Form der Umgehung des Verbotes bestand in willkürlicher Umrechnung der Valuta unter Vereinbarung eines niedrigeren Kurses für die Gewährung des Darlehns und eines höheren für die Rückzahlung. Man nahm ein „Avantagio", woraus später das Wort „Agio" entstanden ist.

Kein Gebiet der Florentiner Handelsgeschichte hat so starkes Interesse gefunden, wie die Beziehungen der großen Firmen zur römischen Kirche. Die größten Summen, die in der mittelalterlichen Welt an einer Stelle vereinigt waren, flossen durch die Kassen der päpstlichen Kammer oder wurden von ihr verrechnet. Die Finanzgeschäfte der Florentiner Kaufleute mit der kirchlichen Zentralverwaltung erreichten ihren Höhepunkt unter Bonifaz VIII. Für die Zeit von Mitte März 1226 bis zur gleichen Zeit des folgenden Jahres sind Darlehen der Florentiner an die Kurie in Höhe von rund 1¼ Millionen Goldlire bekannt, vom März 1227 bis zum August des folgenden Jahres lieh allein das Haus Spini an Prälaten 1 850 000 Goldlire aus.

In England wie in Frankreich waren die Florentiner Kaufleute als Agenten der päpstlichen Verwaltung tätig. In der Zeit, in der die Zehntgelder fast der gesamten Christenheit durch die Kasse der Florentiner Firmen flossen, hat sich die Weltstellung des Bankgeschäftes der Arnostadt entwickelt und befestigt. Ein sehr bedeutender Nebenvorteil der engen Verbindung mit der päpstlichen Finanzwirtschaft bestand in der überreichen Versorgung geistlicher Söhne der Bankiers mit kirchlichen Pfründen und Einnahmen. Um 1245 ließ Heinrich III. von England eine Erhebung darüber anstellen, welche Summen an englischen Benefizien Italienern überwiesen seien; es ergab sich, daß die Jahreseinnahme der fremden Geistlichen über 3 Millionen Goldlire darstellte, eine Summe, die, wie man behauptete, größer als die Einkünfte der englischen Krone war.

Von besonderer Bedeutung war die Tätigkeit der Florentiner Bankiers in Frankreich, England und Sizilien.

Die eigentliche Blütezeit des Florentiner Handels in Frankreich begann mit der Thronbesteigung Philipps des Schönen. Während seiner Regierung errangen die Brüder Franzesi eine überragende Stellung. Sie wurden als erste Steuerpächter und Steuererheber größten Stils, womit dauernde Vorschußleistungen verknüpft waren. Für die Gegenwart wird die Darstellung der Münzverschlechterung unter Philipp dem Schönen und ihrer Folgen von besonderem Interesse sein. Ob die Franzesi hierfür verantwortlich zu machen sind, ist zweifelhaft; gewiß aber haben sie von den Beschlüssen Kenntnis gehabt und hiervon Nutzen für sich gezogen. Damals hatte die Entwicklung des Hauses bereits den Höhepunkt überschritten; ihre spätere Zahlungseinstellung führte zu einem Zusammenbruch, dessen Liquidation — für Rechnung der päpstlichen Kammer von Avignon aus betrieben — noch nach 37 Jahren nicht beendigt war.

Neben der herrschenden Firma der Franzesi kamen in deren Blütezeit für bedeutendere Transaktionen mit dem König die Mozzi in Betracht, deren Palast noch heute an dem Ponte alle Grazie, der damaligen Rubaconte-Brücke, steht. Die Spini traten mehr in den französischen Geschäften des apostolischen Stuhles hervor und scheinen sich vorwiegend den Darlehnsgewährungen an geistliche und weltliche Große zugewandt zu haben. In den letzten Zeiten der Franzesi traten die Peruzzi in starkem Maße hervor und der Umfang der französischen Unternehmungen dieses Hauses war so groß, daß man in der Heimat für die am 1. 11. endende Rechnungsperiode die Konten der Pariser Filiale nicht abzuschließen vermochte, — wie sich das Geheimbuch ausdrückt, wegen der vielen Gelder, die der König von Frankreich und Barone seines Hofes ihr schuldeten. Als dies dann aber 5 Jahre später geschah, ergab sich, daß die Niederlassung in Paris allein pro Jahr 8 pCt. Gewinn auf das gesamte Geschäftskapital der Sozietät erbracht hatte. Als Philipp der Schöne nach dem Frieden von 1305 die Aussaugung Flanderns betrieb, bediente er sich für die Auspressung des Landes zunächst der Peruzzi. Dem Haus Della Scala Amieri e Figliuoli Petri war durch die Krone die Erhebung des vom Papst dem König bewilligten Zehnten Südfrankreichs übertragen worden; zu gleicher Zeit waren die Bardi an dem Staatsanleihegeschäft beteiligt. Der Ausbruch des 100jährigen Krieges mit England machte der bereits welkenden Blüte des Florentiner Handels mit Frankreich völlig ein Ende.

Beträchtlich war der Geschäftsverkehr der Florentiner Kaufleute mit Burgund und Flandern. Eine europäische Bedeutung erlangten im Zeitalter des Dugento die Messen der Champagne. Die Messen waren ein Zentralpunkt für die verschiedenartigsten Darlehnsoperationen, Valutenspekulationen, insbesondere solche in Edelmetallen spielten eine wichtige Rolle. Die Florentiner standen auf allen Gebieten des Messehandels im Vordergrunde, am stärksten im Tuch- und Bankgeschäft.

In England folgten den Ugolini, die zunächst im Vordergrunde standen, die großen Sozietäten, die Della Scala, Frescobaldi, Cerchi und die Bardi, die zwei Menschenalter später durch ihre englischen Geschäfte zu Grunde gingen. Von besonderer Bedeutung war die Beteiligung am Wollausfuhrgeschäft; es handelte sich um Operationen im Betrage von Millionen Goldlire, die, am Goldwert jener Zeit gemessen, zweifellos mit die bedeutendsten Umsätze darstellten, die damals irgendwo in der Welt im Warenhandel getätigt wurden.

Die Geschäfte mit der Schatzverwaltung wuchsen unter Eduard I. in außerordentlichem Maße. Weigerten sich die Firmen Geld herzugeben, so wurden oft ihre Sozien ins Gefängnis gesperrt. Die machtvollste Stellung unter den italienischen Häusern nahm die Sozietät Berto Frescobaldi ein, die nicht im Zusammenschluß mit anderen, sondern auf eigene Hand im großen Stil arbeitete. Aber auch sie mußte sich die Erklärung gefallen lassen, daß ihr zwar alle Wollzölle verschrieben seien, da aber der König zum Kriege mit Schottland Geld brauche, würden sie ihnen bis auf weiteres entzogen und das Schatzamt werde sie für seine eigenen Zwecke erheben.

Die Frescobaldi wurden die Vertrauten des Königs in ähnlicher Art, wie die Franzesi die Philipps des Schönen waren. Allmählich wurden ihnen die hauptsächlichsten Steuereinnahmen überwiesen und das Haus wurde zu einer Macht im Staate wie am Hofe. Auch unter Eduard II. waren sie von erheblichem Einfluß, und die Anleihen, die das Haus in den Jahren von 1296—1311 Eduard I. und Eduard II. gewährt hat, lassen sich bei vorsichtiger Bewertung auf etwa 9¼ Millionen Goldlire schätzen. Berto Frescobaldi starb um 1310; er war zum Ritter des Königs und zu seinem Rat ernannt worden. Die Söhne erreichten, daß sie von allen Steuern, von jedem Eingriff der Gerichte und von der Bürgerpflicht, Aemter zu übernehmen, befreit wurden; auch hatten sie den Ehrentitel „königliche Kaufleute" erhalten. Bei der Verschwörung gegen Eduard II. wurden jedoch die Güter der Frescobaldi beschlagnahmt; ihre Ländereien wurden konfisziert, ihre Außenstände für die Krone eingezogen, ihre beweglichen Besitztümer veräußert. Trotz dieser unermeßlichen Verluste behielt Amerigo Frescobaldi, der früher offenbar bedeutende Summen nach Florenz in Sicherheit gebracht hatte, großen Reichtum.

Der Sturz der Kompagnie wirkte sehr stark auf den Florentiner Handel in Großbritannien ein. Allmählich aber wußten sich die Florentiner Kaufleute wieder unentbehrlich zu machen — in erster Linie die Bardi, die seit 1313 den Titel „kings merchants" führten. Ihnen wurde die Lieferung von Korn zur Proviantierung von Burgen und Städten Schottlands übertragen; sie stellten die Mittel sowohl für die Löhnung der Söldner wie für die Einkleidung des Gefolges des Monarchen und seiner Gemahlin Isabella von Frankreich und für den Hofhalt des neugeborenen Thronfolgers zur Verfügung; selbst für die königliche Küche, für die Ausstattung des Schlafgemaches der Königin leisteten sie die erforderlichen Vorschüsse. Die Wollzölle gingen in ihre Hand über und an der Wollausfuhr waren sie stärker beteiligt als jede andere Firma. Seit die Bardi eine überragende Stellung einnahmen, schwollen die von ihnen dem König gewährten Vorschüsse mehr und mehr an.

Im Herbst 1317 betrugen sie mehr als 4¾ Millionen Goldlire bei einem Eigenkapital, das sich auf 763 000 Goldlire in 1310 und 1¼ Millionen Goldlire in 1320 bezifferte.

Neben den Bardi traten später auch die Peruzzi hervor. Aber alle Einnahmen, die den beiden Firmen auch zugewiesen wurden, reichten nicht aus, um die wachsenden Verpflichtungen der Krone auch nur annähernd zu decken, obwohl den Firmen zuletzt so gut wie alle Staatseinkünfte verpfändet waren. Es rächte sich nun, daß die beiden Häuser, um eine bevorzugte Stellung zu erlangen, jeden Wettbewerb anderer Häuser rücksichtslos beseitigt hatten. Die Forderungen der Bardi beliefen sich 1345 auf etwa 9¾ Millionen Goldlire, diejenigen der Peruzzi auf mehr als 7 Millionen Goldlire. Der König stand vor der Wahl, entweder mangels aller finanziellen Hilfsmittel seinen großen Krieg abzubrechen, oder sich der verpfändeten Staatseinnahmen wieder zu bemächtigen und damit die beiden Häuser zu Grunde zu richten. Das Schicksal der beiden Firmen war seit 1342 entschieden; die formelle Zahlungseinstellung in der Heimat erfolgte 1346. Zugleich stürzten 7 weitere Sozietäten. Die Krise war die gewaltigste, welche der mittelalterliche Handel jemals erlebte.

Kein Gebiet des Handels hatte vom letzten Drittel des Dugento bis zum zweiten des Trecento für Florenz eine gleich hohe Bedeutung wie der Herrschaftsbereich der Anjous.

Neben Sieneser Geldleuten verstand es die Sozietät Ghino Frescobaldi zuerst, hier den größten Nutzen zu ziehen. Sie war es auch, die als erste die Kombination von Vorschüssen an den König mit der Getreideausfuhr erdacht hat, die später, als das Haus längst verschwunden war, große Bedeutung gewann. Die große Zeit der Florentiner aber begann mit der Empörung Siziliens gegen die Franzosen und den Kriegen zur Wiedereroberung des Landes. Neben den hierdurch veranlaßten Finanzgeschäften mit dem päpstlichen Stuhl ging die unmittelbare Inanspruchnahme des Kredites bei den Sozietäten durch die Königskurie einher.

Zunächst suchte eine Sozietät der anderen stärkste Konkurrenz zu bereiten, bis sie erkannten, daß sie nur im Zusammenschluß ihre Zwecke erreichen konnten.

In den letzten Jahren des Dugento nahmen die Bardi eine überragende Stellung ein und bis etwa 1303 hielten sie die finanzielle Vormacht in Händen. Als die ersten betrieben sie einen besonderen Geschäftszweig: gegen Jahreszahlung übernahmen sie die wichtigsten leitenden Aemter mit der stillschweigenden Erlaubnis, aus der Bevölkerung so viel als möglich herauszupressen.

Eine ernsthafte Konkurrenz entstand den Bardi nur durch die Peruzzi. Der Betrieb der Münze ging auf die Peruzzi über mit dem Rechte, Gold nach Belieben, Silber jährlich im Werte von über 2½ Millionen moderner Goldlire auszuprägen. Sie hatten den Tribut der Krone Neapel an den apostolischen Stuhl zu entrichten, die Heiratssteuer für die Tochter des Herrschers zu vereinnahmen. Im Jahre 1306 beliefen sich die Schulden des Monarchen den Peruzzi gegenüber auf über eine Million Goldlire. Außer den Staatsgeschäften muß die Sozietät zu dieser Zeit einen umfangreichen Darlehnsverkehr mit Privaten betrieben haben.

Die beiden großen Florentiner Sozietäten, die etwa 5 Jahre nebeneinander und zweifellos auch gegeneinander gearbeitet hatten, verstanden sich schließlich zu einer Interessengemeinschaft. Diese Kooperation ermöglichte innerhalb von 10 Monaten des Jahres 1310 Darlehen an den König in Höhe von 1 467 000 Goldlire moderner Währung. Die beiden Firmen hielten es aber für erforderlich, einen dritten Konsorten in dem Hause Acciaiuoli aufzunehmen und diese Gemeinschaft dauerte ein Menschenalter bis zu dem großen Zusammenbruch.

In welchem Maße die Florentiner Sozietäten in der Blütezeit ihrer Unternehmungen das Königreich und seine Erträge in Händen hielten, läßt sich daraus entnehmen, daß König Robert auf der Höhe seiner Vormachtstellung mit einer Staatseinnahme von 3³/₅ Millionen Goldlire zu rechnen hatte, während die Vorschüsse bis zu etwa 2½ Millionen Goldlire, d. h. bis zu ²/₃ der Staatseinnahmen erteilt wurden. Als Robert 1343 starb, hatten die Peruzzi und die Bardi noch je 1,20 Millionen Goldlire von den Erben zu fordern, die indessen nicht zahlten und so den Zusammenbruch der 3 Sozietäten und der Machtstellung der Florentiner im Königreich herbeiführten.

Im Rahmen dieser Besprechung können die Beziehungen der Florentiner Kaufleute zum Süden und Westen Deutschlands, zu Tirol, zu der iberischen Halbinsel, zu der Insel Majorka, von der die Kunst der nach der Insel benannten Majolika über Florenz nach den Städten östlich des Apennin und Toscana drang, zu den Ländern des Islam, zu Cypern, zu Rhodos und zu dem Johanniter-Orden, zu Byzanz, zu den ionischen Inseln, Dalmatien und Albanien nur erwähnt werden, so reich die Darstellung an interessanten Einzelheiten und so fesselnd die Aufweisung der großen wirtschaftlichen Zusammenhänge ist.

Das Davidsohnsche Werk ist nicht geeignet zu bequemer Lektüre, darum auch kein Buch für die Liebhaber einer in den letzten Jahren besonders verbreiteten „historischen" Unterhaltungsliteratur, deren Schöpfer mit staunenswerter Geschicklichkeit Jahr um Jahr ein neues Werk erstehen lassen und dabei ein besonders feines Gefühl für den Tagesgeschmack entwickeln. Wem aber die ernste Beschäftigung mit geschichtlichen Dingen eine Bereicherung seines geistigen Daseins bedeutet, der wird die Mühe, die er an das Studium dieses Werkes verwendet, belohnt finden und von seinem reichen kulturgeschichtlichen Inhalt stärkste Eindrücke empfangen. In durchsichtiger klassischer Sprache, die abhold jeder Phrase auch für die Darstellung schwieriger und verwickelter Zusammenhänge den einfachsten und klarsten Ausdruck findet, entsteht vor dem Leser lebensvoll eine Kultur-Epoche von gewaltigster Bedeutung für die Entwicklung des menschlichen Lebens. Man empfindet die tiefe Wahrheit der Worte, die das Schlußwort zu diesem Bande enthält:

„Aus unzähligen s. Zt. geringfügigen Einzelheiten setzt sich eine Handelsgeschichte zusammen, nicht nach Art der Frescomalerei, sondern nur nach der eines Meisters des Mosaik, der Stift neben Stift oder Steinchen neben Steinchen fügt, läßt sie sich darstellen. Das Bild des Florentiner Wirtschaftslebens erweist, wie das toskanische Gemeinwesen im Dugento, im Trecento eine unvergleichliche Stellung erworben hatte, und man wird finden, daß von keinem Mittelpunkte aus eine deutlichere Vorstellung der Weltwirtschaft während dieser Jahrhunderte gewonnen werden kann, als von der Binnenstadt am Arno her."

Die geschichtliche Betrachtung der Dinge findet in einem Zeitalter, das vornehmlich der Naturwissenschaft und technischen Fragen sein Interesse zuwendet, wenig Anhänger. Dem, der den Nutzen der Historie für die Gegenwart leugnet, wird vor allem zu sagen sein, daß geistiges Leben und Schaffen nicht von dem Gesichtspunkte der Rentabilität zu betrachten ist, und daß die Beschäftigung mit der geschichtlichen Entwicklung der Menschheit ein Lebensbedürfnis des menschlichen Geistes ist, das in einer merkantilisierten Kultur weniger hervortritt, aber trotzdem ewigen Charakter hat; zu Unrecht aber wird auch der Wert geschichtlicher Erfahrung für den berufen ist. Nach jeder politischen, kriegerischen und wirtschaftlichen Katastrophe staunt der unbefangene Beobachter über die gewaltige Zahl der Klugen, die alles hatten kommen sehen und übrig bleibt nur die Verwunderung, daß bei so viel Einsicht und prophetischer Erkenntnis der Zukunft das Unheil nicht abgewehrt werden konnte. Aber alle Bemühungen, nachträgliche Weisheit vorzudatieren, werden nicht darüber hinwegtäuschen, daß im Entstehen und Werden neuerer Begebenheiten denjenigen, deren Aufgabe es gewesen wäre, drohenden Gefahren vorzubeugen, eine genauere Kenntnis ähnlicher Vorgänge aus der Geschichte der mittelalterlichen wie der modernen Welt mit ihren Folgen recht nützlich gewesen wäre. Wer in dem Werk von Davidsohn die Münzverschlechterung unter Philipp dem Schönen von Frankreich oder die Gefahr zu großen Vertrauens auf die Zuverlässigkeit staatlicher Versprechungen beschrieben findet, wird dazu wie zu manchem anderen in der Darstellung jener Zeit in der Gegenwart Parallelen finden.

In bewundernder Ehrfurcht aber steht man diesem Werk gegenüber, das ein unerhörtes Wissen mit bedeutender Kunst der Darstellung vereinigt und das Ergebnis mühsamer Forschung eines ganzen Menschenlebens ist.

Walther Bernhard, Berlin.

„Große Polizei-Ausstellung Berlin in Wort und Bild." Internationaler Polizeikongreß in Berlin. Herausgegeben von der „Internationalen Oeffentlichen Sicherheit", Organ der „Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission", Wien.

Es ist ein glücklicher Gedanke gewesen, den Erfolg, den die Große Berliner Polizei-Ausstellung in der ganzen Welt gehabt hat, durch ein Erinnerungswerk festzuhalten, welches in großen Zügen einen Ueberblick über das große Gebiet der Ausstellung, über die Tätigkeit der Polizei und ihre Organisationsformen in den verschiedensten europäischen und außereuropäischen Staaten gibt. Auch die die Banken besonders interessierenden Gebiete der Bekämpfung der Banknotenfälscher und der Sicherung des Kreditverkehrs gegen Wertpapierfälschungen sind durch Aufsätze von Fachleuten behandelt.

Der Reinertrag des Werkes ist zum weiteren Ausbau der „Internationalen Oeffentlichen Sicherheit" bestimmt, die sich als amtliches Organ als wertvolles Hilfsmittel der Polizei bewährt hat. Dr. Hans-Albrecht Fraenkel, Berlin.